

Bemerkungen zur Neugestaltung des Bayerischen Hochschulgesetzes

München 2006

Autor:

Michael Bayer
gelernter Koch

Impressum

Herausgeber
Aktionsbündnis gegen Studiengebühren Bayern
c/o ABS
Wöhlerstr. 19

10115 Berlin

Eigendruck im Selbstverlag

Mit freundlicher Unterstützung des AStA der JWG Universität Frankfurt a.M und der LandesAStenKonferenz Bayern, dem landesweiten Zusammenschluß von Studierendenvertretungen

Inhalt

Vorwort	4
Grußwort ABS Bayern	6
1. Einleitung	
1.1 Sozioökonomische Hintergründe	7
1.2 Schöne neue Hochschulwelt	11
1.3 Regierungsverständnis von Hochschule	14
2. Konkrete Umsetzung	
2.1 Allgemein	
2.1.1 Problem	16
2.1.2 Lösung	16
2.1.3 Alternativen	17
2.1.4 Kosten	17
2.2 Spezielle Artikel	
2.2.1 Erster Teil Staatliche Hochschulen	
2.2.1.1 Abschnitt I Allgemeine Grundlagen	19
2.2.1.2 Abschnitt II Aufbau und Organisation der Hochschulen	26
2.2.1.3 Abschnitt III Studierende und Gaststudierende	35
2.2.1.4 Abschnitt IV Studium, Lehre und Prüfungen	38
2.2.1.5 Abschnitt V Akademische Grade	43
2.2.1.6 Abschnitt VI Beiträge und Gebühren	44
2.2.1.5 Abschnitt VII Körperschaftsvermögen	46
2.2.1.6 Abschnitt VIII Aufsicht	47
2.2.2 Zweiter Teil Nichtstaatliche Hochschulen und sonstige Einrichtungen	
2.2.2.1 Abschnitt I Nichtstaatliche Hochschulen	47
2.2.2.2 Abschnitt II Sonstige Einrichtungen	48
2.2.2.3 Abschnitt III Gemeinsame Vorschriften für nichtstaatliche Hochschulen und sonstige Einrichtungen	49
2.2.3 Dritter Teil Studentenwerke	
2.2.4 Vierter Teil Übergangs- und Schlussvorschriften	
4.2.3.1 Abschnitt I Übergangsvorschriften	50
4.2.3.2 Abschnitt II Schlussvorschriften	51
3. Fazit	53
Quellen	58

Vorwort

Die Debatten der letzten Jahre um die Umstrukturierung gesellschaftlicher Institutionen, darunter die Bildung, waren ganz wesentlich von einer neoklassischen¹ Ideologie geprägt. Dies zeigt sich überdeutlich in der Vorbereitung und der Umsetzung eines neuen Bayerischen Hochschulgesetzes. Marktradikale und privatisierte Lösungsansätze stehen aber in direktem Gegensatz zu einer Bildung orientiert an den Wünschen, Fähigkeiten und Bedürfnissen der Individuen² und den Notwendigkeiten gesellschaftlicher Entwicklung. Deshalb findet sich in dieser Einschätzung wenig Lob, aber um so mehr Kritik. Diese hat im Prinzip zwei Bezugspunkte:

- Zum einen die einseitige Ausrichtung an kapitalistischen Märkten und
- zum anderen die ideologieimmanente Tauglichkeit der Regelungen.

Im Rahmen der Umstrukturierung des Bildungswesen in der BRD steht nun auch in Bayern ein weiteres mal die gesetzliche Neufassung des Hochschulgesetzes auf der Agenda der Bayerischen Staatsregierung. Anfang Dezember 2005 veröffentlichte sie ihre Vorstellungen zu einem zukünftigen Bayerischen Hochschulgesetzes.

Bezeichnender Weise waren außer den Unternehmen und den Hochschulen keine gesellschaftlichen Interessensgruppen an der Entwicklung des Gesetzentwurfs beteiligt. Insbesondere die Studierenden mussten sich damit begnügen das 72 Seiten starke Werk nach Vollendung zur Kenntnis zu nehmen. Nach kurzer, kritischer Würdigung wurde ihnen unverbindlich die Möglichkeit eingeräumt dazu schriftlich oder bei einigen Anhörungen Stellung zu nehmen. Damit war es den ehrenamtliche, engagierten StudierendenvertreterInnen nur noch möglich pointiert auf einige augenscheinliche Highlights einzugehen. Ohne zuarbeitendes, professionelles Fachpersonal, ohne ausreichende Mitbestimmungsmöglichkeiten und ohne allgemein anerkannte, vernetzte Strukturen konnte so kurzfristig keine gemeinsame, dezidierte Position der Bayerischen Studierenden entwickelt werden.

Aktionsbündnis gegen Studiengebühren in Bayern³

In dieser Situation beschloss das Aktionsbündnis gegen Studiengebühren (ABS) Bayern den Auftrag zu einer differenzierteren Kritik zu vergeben. Im ABS Bayern sind unter anderem Studierendenschaften, politische Hochschulgruppen und Gewerkschaften zusammengeschlossen. Der gemeinsame Konsens fußt auf dem Krefelder Aufruf⁴ in dem die Grundlagen für das bundesweite ABS festgelegt sind. Wie der Name schon sagt geht es dem ABS vor allem um die Verhinderung von Studiengebühren, bzw. die Abschaffung bereits vorhandener. Da Studiengebühren nicht isoliert betrachtet werden können, sie vielfach umdeklariert werden und sie nur eine Maßnahme von mehreren in einer bestimmten Bildungspolitik sind, ist das Hauptthema des ABS insgesamt der Freie Bildungszugang.

Argumentationshilfe

Mit diesem systematischen Kommentar sollen Interessierte und politisch Aktive in die Lage versetzt werden den Gesetzesentwurf auch im Detail kritisch hinterfragen zu können, ohne dass sie sich

1 Neoklassisch in Abgrenzung zu (neo-)liberal, da es einzig um weitestgehende Freiheiten für Unternehmer nicht aber um bürgerliche Freiheiten im weiteren Sinne ging. Ganz im Gegenteil werden zur Absicherung von Eigentum, Profit, Unternehmen und Staat immer mehr individuelle Freiheiten eingeschränkt.

2 Das bezieht sich nicht nur auf die Lernenden sondern auch auf alle Beschäftigten in Bildungseinrichtungen

3 <http://www.abs-bayern.de/>

4 http://www.abs-bund.de/aktionsbueundnis/krefelder_aufruf/

aufwendig durch den Gesetzestext „beißen“ müssen. Es geht dabei nicht darum ihnen eine bestimmte Position aufzudrängen, sondern sie für fragwürdige Regelungen zu sensibilisieren. Das heißt aber auch nicht, dass mit diesem Aufsatz, ganz im Gegensatz zu anderen, Objektivität vorgegaukelt werden soll. Sowohl Auftraggeber, als auch Autor stehen parteiisch zu einem Bildungswesen, das allen tatsächlich offen steht, das von solidarischem Lernen und Lehren geprägt ist und in dem die Entfaltung des Individuums, sowie gesamtgesellschaftliche Verantwortung zentral sind. Alles in allem also ein Verständnis von Bildung als gesellschaftliche Errungenschaft und öffentliches Gut.

Systematik und Beschränkungen

Im Fokus der Betrachtung stehen gemäß dem Auftrag die Studierenden und ihre zukünftigen Studienbedingungen an den Hochschulen Bayerns.

Ein direkter Vergleich mit dem momentan gültigen Gesetz ist an vielen Stellen nur schwer möglich, da nicht nur einzelne Aussagen geändert, ergänzt oder gestrichen wurden sondern die Systematik geändert, weite Passagen zusammengefasst und ganze Abschnitte neu dazu gekommen sind. In diesem Sinne werfen viele Aussagen erst einmal Fragen auf und implizieren mutmaßliche Auswirkungen.

Deshalb wurde bei der Bearbeitung auf eine synoptische Gegenüberstellung des gültigen Bayerischen Hochschulgesetzes mit dem Entwurf verzichtet. Im Text wurde die Systematik des Entwurfs übernommen und die einzelnen Themenbereiche mit den bestehenden Gesetzen abgeglichen. Dabei wurden die Regelungen im Verhältnis zum bestehenden Recht und/oder von ihren bildungspolitischen Auswirkungen her eingeschätzt. Viele Artikel im Entwurf wurden aus dem gültigen Gesetz übernommen und nur redaktionell überarbeitet, was vor allem die sprachliche Gleichstellung der Geschlechter notwendig machte. Andere wurden gekürzt oder zusammengefasst. Gerade Umformulierungen machten es manchmal schwer zu erfassen ob damit bereits eine veränderte Konnotation beabsichtigt war oder nicht. Wenn sich nichts oder nur unwesentlich geändert hat wurde auf einen Kommentar verzichtet. Damit könnte der Eindruck entstehen, dass in diesen Punkten Übereinstimmung mit der Regierung bestünde. Das ist mit Nichten so, allerdings wird hier schwerpunktmäßig die Novelle des Gesetzes und nicht die Bildungspolitik generell diskutiert.

Im Zuge der angekündigten Straffung, einhergehend mit den erweiterten Befugnissen der Hochschulen, waren teilweise Aussagen überhaupt nicht möglich, da vielfach Regelungen auf die Satzungsebene verschoben wurden. Anderes sollte durch Rechtsverordnungen organisiert werden. Doch weder die jeweilige Satzung, noch die Rechtsverordnung, noch die immer wieder erwähnten Grundordnungen der Hochschulen lagen bei der Bearbeitung vor.

Zudem zeigte sich während der Arbeit am Entwurf, dass immer wieder Änderungen und Nachbesserungen in die Urfassung eingearbeitet wurden, die natürlich auch berücksichtigt werden wollten.

Wegen dem Genannten musste bald der Plan aufgegeben werden, eine umfassende Abhandlung über das historische und politische Zustandekommen des Entwurfs zu verfassen, das dann von seiner inhärenten Ideologie, seiner Entstehungsweise und seinen Auswirkungen her kritisiert werden sollte. Damit bildet nun die Auseinandersetzung mit einzelnen Paragraphen, eingerahmt von einem bildungspolitischen Überblick und einer allgemeinen Einschätzung den Schwerpunkt dieser Abhandlung.

Michael Bayer

**Liebe Leserin,
Lieber Leser,**

vielleicht stellt sich zuerst die Frage, weshalb das Aktionsbündnis gegen Studiengebühren Bayern ein Gutachten in Auftrag gibt, das sich nicht ausschließlich mit den geplanten Studiengebühren beschäftigt, sondern viel mehr eine Analyse und Bewertung des gesamten Entwurfs zur Neufassung des Bayerischen Hochschulgesetzes darstellt.

Die Antwort ist einfach: Studiengebühren fallen nicht vom heiteren Himmel. Sie sind ein Produkt der ideologischen Großwetterlage der derzeitigen neoklassischen Neuordnung der sozialen Verhältnisse, die sich quer durch alle gesellschaftlichen Bereiche zieht. Die soziale Kälte sowie der Abbau von Mitbestimmungsrechten und Partizipationsmöglichkeiten - unweigerliche Nebenprodukte einer solchen Politik – werden für immer mehr Menschen deutlich spürbar.

Das vorliegende Gutachten kritisiert nicht nur diese Tatbestände, sondern zeigt zugleich auch auf, wo die Gesetzesmacher/innen mit ihren Erklärungen und Begründungen notwendigerweise an ihre Grenzen stoßen: Das „Mehr an Autonomie“ für Hochschulen, die „Sozialverträglichkeit“ von Studiengebühren und die „bessere Mitsprache“ von Studierenden durch die Einführung von Studiengebühren werden ebenso wie andere Phrasen als reine Rhetorik entlarvt.

Und dennoch: Wenige Tage nach dem Erscheinen dieses Gutachtens wird der Entwurf zum neuen BayHSchG im Landtag als Gesetz verabschiedet werden. Mit all seinen Widersprüchen und den prognostizierten sozialen Verwerfungen – obwohl die Mehrheitspartei im bayerischen Landtag nach außen hin gerade ihr angeblich soziales Profil anpreist. Doch das darf nicht wundern.

So wurden die kritischen Stimmen zum Gesetzesentwurf und den ihm vorausgehenden Papieren nur widerwillig oder gar nicht gehört - exemplarisch dazu die Situation in der zweiten, als Dialog gedachten(,) Anhörung von Expert/innen durch den zuständigen parlamentarischen Ausschuß im Februar 2006: Die CSU-Vertreter⁵ glänzten weitestgehend durch Abwesenheit, lediglich der Vorsitzende des Ausschusses war notwendigerweise anwesend. Böse Zungen behaupten gar, die CSU führe Dialoge am liebsten mit sich selbst.

Dieses Gutachten trägt den Mehrheitsverhältnissen entsprechende Rechnung. Es liefert Studierendenvertretungen, aber auch allen anderen politisch aktiven Mitgliedern der Hochschulen Ansätze, auf was in Zukunft ein besonderes Augenmerk gelegt werden muss und wo auch in der künftig strikt hierarchischen Hochschule mögliche Handlungsspielräume bleiben.

In jedem Falle wird der weitere politische Kampf in die Hochschulen und Gerichte hineingetragen. Zwar werden dort nicht notwendige und sinnvolle Grundlagen wie die Wiedereinführung der verfassten Studierendenschaft entschieden. Wohl aber können Strukturen über die Experimentierklauseln abweichend vom Gesetzesentwurf gestaltet werden. Und ob Studiengebühren in der von der Staatsregierung angedachten Form langfristig beibehalten werden, wird sicherlich juristisch geprüft werden. Und sollten sie diese Prüfung überstehen, bleiben noch immer Möglichkeiten, den Prozess der Umsetzung zu beeinflussen.

Es lohnt sich weiter zu kämpfen!

⁵ Die CSU wird in diesem Ausschuss lediglich von Männern vertreten.

1. Einleitung

Nach den den umfangreichen Bildungsreformen der 1960er und 1970er Jahre setzte in den 1980ern ein konservativer Rollback ein, der bis heute seine Fortführung gefunden hat aber seinen Endpunkt noch nicht erreicht hat. Wie richtiger Weise von Studierenden immer wieder betont wird fand und finden solche Entwicklungen nicht abgekoppelt von Allgemeinpolitik und Gesellschaft statt. In diesem Sinne soll die neuerliche Neufassung des Bayerischen Hochschulrechts im Folgenden in gesellschaftspolitischen Zusammenhang gestellt werden. Nur so lässt sie sich verstehen und kritisieren. Nur so lassen sich Alternativen ersinnen.

Eine umfassende, sozio-historische Gesellschaftsanalyse kann hier freilich nicht geliefert werden, dennoch soll mit einigen Stichpunkten die sozio-ökonomische Dimension und die zugrunde liegende Ideologie der „Reform“ umrissen werden.

1.1 Sozioökonomische Hintergründe

Drei Faktoren der Bildungspolitik der 1970er, erscheinen somit erwähnenswert:

a) Nach dem zweiten Weltkrieg und seinen Auswirkungen waren die Menschen, und zwar nicht nur in Deutschland, bemüht ihre Welt materiell wieder herzustellen. Die ethische Aufarbeitung des Schocks der Barbarei in der Moderne wurde vertagt und verdrängt.

Die neue Weltordnung war bald vom Ost-West-Konflikt geprägt und der kalte Krieg verdrängte wiederum die notwendige Beschäftigung mit dem Wahnsinn des Faschismus und seiner Beziehung zum modernen Kapitalismus. Alte Rezepte und alte Kader wurden wieder ausgegraben.

Doch die Diskussion ließ sich nicht verhindern, zu stark veränderte sich die Welt, zu brennend waren die Fragen. Zunehmend wandelte sich das gesellschaftliche Klima angesichts der Widersprüche in und zwischen den Ideologien, aber auch auf dem Hintergrund relativen Wohlstands. Hierarchien, klassische Rollenmuster, Selbstdefinition über und Unterordnung unter soziale Systeme wurden zugunsten von Individualität und Selbstbestimmung in Frage gestellt.

b) Gleichzeitig erlebten die Industriegesellschaften einen starken Wandel ihrer ökonomischen Bedingungen. Die durch den technischen Fortschritt immens gestiegene Produktivität machte einerseits eine Weiterentwicklung der Produktivkräfte⁶ notwendig und zeitigte andererseits erste Probleme (Überproduktion, tendenzieller Fall der Profitrate, Überakkumulation, Energieabhängigkeit, Umweltzerstörung, Verteilungsdisparität). Alle möglichen Begriffe und Erklärungsmuster wurden und werden immer noch bemüht, um die gesellschaftlichen Umbrüche in der zweiten Hälfte des 20. und im 21. Jahrhundert darzustellen. Wesentlich ist jedoch, dass der Bezug auf den klassischen Lohnarbeiter⁷ immer weniger passte, dass traditionelle soziale Systeme an Kohäsion verloren und dass sich auch am Klassenantagonismus nichts Prinzipielles geändert hatte.

c). Eigentlich reichen beide vorgenannten Faktoren für gesellschaftliche Umwälzungen durchaus aus, doch der Vollständigkeit halber soll ein dritter nicht verschwiegen werden. Auch geostrategisch veränderte sich in dieser Zeit die Welt und die westlichen Industriemetropolen sahen sich genötigt angesichts weltweiter Befreiungsbewegungen, starkem Sowjetblock und Unruhe in der eigenen Bevölkerung mit einem Sozialstaatsmodell dagegen zu halten.

6 Hierbei ist von einer Dialektik auszugehen, in der die Weiterentwicklung der Produktivkräfte eine höhere Produktivität bedingt, damit aber auch wieder deren Weiterentwicklung notwendig wird.

7 Gering ausgebildet, überwiegend körperlich arbeitend, an einen Betrieb/Ort gebunden, Kleinfamilie, Lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig

Damit traf sich ein gesellschaftliches Bedürfnis nach mehr Selbstbestimmung und individueller Entfaltung mit dem Interesse von Staat und Kapital nach motivierten, besser ausgebildeten, ungebundenen und loyalen Arbeitskräften. Viele Gesellschaftsbereiche wurden liberalisiert und dabei eben auch das Bildungssystem geöffnet und ausgebaut.

Dem folgte der schleichende Abbau des eben erreichten und mit dem Konkurs des sozialistischen Experiments, der Angriff auf grundlegende Errungenschaften sei es der Flächentarifvertrag, die paritätische Sozialversicherung oder nun das Recht auf freie Berufswahl und die Forschungsfreiheit.

In diesem Sinne ist der Entwurf des neuen Bayerischen Hochschulgesetzes nichts Besonderes sondern die Manifestation einer gesellschaftlichen Entwicklung, in die die Bildungspolitik funktional integriert ist. Das heute noch geltende Hochschulgesetz beruht laut Einleitung des Entwurfs auf der Neufassung vom 21. Dezember 1973, also einer Zeit unter gänzlich anderen Vorzeichen. Nicht verwunderlich, dass die bayerische Staatsregierung von einem Paradigmenwechsel spricht, der übrigens auch in allen anderen gesellschaftlichen Bereichen vollzogen wird.

Die gesellschaftlichen Verhältnisse sind dabei immer Produkt sozialer Kämpfe, zielgerichteter Politik und gesellschaftsrelevanter Entwicklungen. Die aktuelle Lage wird vielfach als neoliberal umschrieben, wobei der Begriff meist diffus in der Luft hängt.

Was wir Neoliberalismus nennen, ist eigentlich eine fragwürdige Verkürzung und allenfalls geeignet als politischer Kampfbegriff. Fragwürdig deshalb, weil hier die gesamte herrschende Politik des gesellschaftlichen Roll-back seit den siebziger Jahren zusammengefasst wird, was aber 'Neoliberalismus' im strengen Sinne nicht unbedingt hergibt. Gewiss ist Neoliberalismus nicht nur eine ökonomische Doktrin, also Neo-Klassik der alten Schule, sondern weiter und tiefer greifend eine gesellschaftspolitische Ideologie, deren Kern man auf die Formel bringen könnte: radikale Ökonomisierung aller sozialen und sogar zwischenmenschlichen Beziehungen. Also, in bürgerlicher Terminologie, nicht nur Markt-Wirtschaft, sondern ganz und gar Markt-Gesellschaft, wovon sich Blair und Schröder (im Anschluss an etwas seriösere Theoretiker) in ihrem Papier abgegrenzt haben.⁸

Da die jüngste Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist lässt sie sich auch nicht abschließend beurteilen. Bestimmende Faktoren lassen sich indes durchaus benennen.

a) Wie beim Rekurs auf die 1970er Jahre erwähnt, hatten die Nationalökonomien mit massiven Problemen zu kämpfen. Damals war das der Umbruch von der personalintensiven Industrieproduktion hin zur Dienstleistungsgesellschaft. Durch den damaligen Ausbau des Staatsapparats (Soziales und Bildung) und der Staatsquote ergaben sich eine Masse an neuen Beschäftigungsmöglichkeiten. Auch heute findet ein Umbruch statt, der vielfach als Wandel zur Informationsgesellschaft oder Wissensgesellschaft tituliert wird, allerdings ohne neue Beschäftigung in notwendigem Ausmaß zu schaffen. Wesentlich ist, dass durch die Computerisierung und die weltweite Arbeitsteilung für eine immense (Über-)Produktion wesentlich weniger Beschäftigte benötigt werden. Gleichzeitig wird es immer schwieriger den Profit in der Konkurrenz zu steigern. Dazu müssen immer höhere Rationalisierungskosten in Kauf genommen werden (tendentieller Fall der Profitrate), neue Märkte erobert werden und/oder die Kosten des Faktors Arbeit gesenkt werden. Alles drei geschieht: Mit der ökonomischen Globalisierung wird weltweit um territoriale Märkte gekämpft und mit „Produktinnovationen“⁹ werden neue Märkte erschlossen. Die Arbeitskosten werden gleich mehrfach gesenkt, durch reale Lohnsenkungen, Arbeitszeitverlängerung, durch staatliche Subventionen, durch Ausgliederung bestimmter Bereiche

⁸ aus LabourNet Germany, Martin Dieckmann medienpolitischer Referent von ver.di

⁹ Das schließt auch Produkte ein die vormalig nicht als Ware gehandelt wurden, wie „Freie Bildung“, patentfreie Naturprodukte, Spekulationsformen an der Börse oder bestimmte Ausdrücke/Wörter (z.B. „I love it“ Mc Donalds)

und vor allem durch die Senkung der Lohnnebenkosten.¹⁰ Im Bereich der Rationalisierung spielen vor allem computergestützte Abläufe und neue Kommunikationsmöglichkeiten eine herausragende Rolle.

Was in den 1970ern der Aufbau der Fachhochschulen war ist heute u.a. die Differenzierung in Bachelor und Master. Je differenzierter das Ausbildungssystem, desto bedarfsgerechter lässt sich die benötigte Arbeit der kapitalistischen Verwertung zuführen. Lean Production von Menschenmaterial, bei gleichzeitiger Vergleichbarkeit des Handelswertes via internationalen Abschlüssen. Neben der Passgenauigkeit wird somit auch die Ausbildungszeit verkürzt, wodurch sich die Kosten reduzieren und die Verwertung wesentlich früher angesetzt werden kann. Heute besteht kein Mangel an gut ausgebildeten Arbeitskräften sondern an der flexiblen und adäquaten Bedarfsdeckung mit ihnen. Dazu werden nun einige Steuerinstrumente (z.B. Gebühren, Prüfungen, Auswahlverfahren, Frauenförderung¹¹) eingeführt. Es lässt sich also durchaus von Rationalisierung in der Produktion von Arbeitskräften sprechen. Dass dabei Bildung als Bildung, als Selbstentfaltung oder als kritische Auseinandersetzung mit der Umwelt unter die Räder kommt, wird mehr als nur billigend in Kauf genommen. Nötig sind kompetente Fachidioten, nicht widerspenstige Zweifler.

b) Um eine solche Politik zu verwirklichen ist die ideologische Hegemonie oder ein Polizeistaat notwendig. Noch lässt sich nicht von einem Polizeistaat sprechen, von Hegemonie durchaus:

Auf der einen Seite ist der politische Möglichkeitsraum zur Grundveränderung dadurch vergrößert, daß in den entwickelten kapitalistischen Ländern der Zwang (Staat, Justiz, Polizei, Militär), den sozialen Bedingungen zuzustimmen, zugunsten der kulturellen Hegemonie des Profitprinzips weitgehend gewichen ist.¹²

Eine solche Hegemonie zeichnet sich u.a. dadurch aus, dass sowohl die Überflüssigen wie auch die motivierten, flexiblen, ausgebildeten und mobilen Beschäftigten ihr Los als nicht nur als gegeben akzeptieren, sondern dass sie es auch alternativlos gut heißen. Oder wie es Eva Kreisky ausdrückte: „*Neu am Neoliberalismus unserer Tage ist seine Feindlosigkeit*“¹³. Dass das so ist, dafür gibt es sicher viele Erklärungen: Eine ist sicher die, dass die einzige real existierende und relevante Gesellschaftsalternative abgewickelt und diskreditiert wurde, eine andere der massive propagandistische Aufwand mit dem gebetsmühlenhaft die Segnungen der Marktwirtschaft gepriesen werden. Angesichts der massiven und vor allem auch individuell spürbaren Verwerfungen reicht dies jedoch nicht aus es wird sowohl moralisch wie militärisch nach innen mobil gemacht.

Neo-liberaler Rückbau von Staatsmacht ereignet sich primär in ökonomisch attraktiven, zukunftssträchtigen Sektoren, was aber unweigerlich auch bedeutet: als gravierende materielle Einschränkung vornehmlich sozial-, geschlechter- und verteilungspolitischer Freiheitsgrade staatlicher Politik. Polizeistaat und Sozialstaat sind "kommunizierende" Strukturen: Nehmen Bedeutung und Macht der einen zu, verliert die andere an Gewicht. Dies war im 19. Jahrhundert im Zuge der Entstehung von Sozialpolitik und Sozialstaatlichkeit der Fall, und dies ereignet sich auch momentan im Zusammenhang mit der weltweit stattfindenden Zerschlagung staatlicher Sozialstrukturen.¹⁴

10 Wobei der Unternehmeranteil niemals ein Solidargeschenk war sondern immer vorenthaltener (aber weitgereicher) Lohn. Der bleibt nun in immer größerem Maße beim Unternehmer und der Lohnabhängige muss ohne Ausgleich eine steigende Last tragen.

11 Auch wenn die Frauenförderung nun stärker im BayHSchG verankert werden soll ist das vor allem auf Druck der EU geschehen. Es gibt aber auch einen volkswirtschaftlichen Grund: Bei den Abiturjahrgängen und teilweise bei den StudienanfängerInnen stellen Frauen mittlerweile die Mehrheit bei den Studienabschlüssen fallen sie jedoch wieder zurück. Das bedeutet letztlich eine immense Fehlinvestition und der Verlust wichtiger Ressourcen.

12 aus: Thesen zur Wissenschafts-als Gesellschaftspolitik 1999/2000 Liste LINKS an der Universität Hamburg im Januar 2000

13 Eva Kreisky: Weltwirtschaft als Kampffeld: Aspekte des Zusammenspiels von Globalismus und Maskulinität, Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft (ÖZP) 2001/2, S. 137 - 160

14 ebd.

Nicht zu vergessen, und da kommt dann auch die Militarisierung der Außenpolitik ins Spiel, die nationale Erweckungsrethorik und das Einschwören auf den Wirtschafts- und Kulturstandort. Das ist die Belohnung für das Stillhalten: Die Zugehörigkeit zum Kollektiv und die Ehre sich dafür aufopfern zu dürfen¹⁵.

c) Kommen wir zum letzten Punkt der hier Erwähnung finden soll und zwar die sozialpsychologische Komponente der individuellen Freiheit.

Die wichtigsten Erfolge zeitigte die neoliberale Offensive aber gewiss in den Köpfen: in der Durchsetzung und sehr weitgehenden Verinnerlichung von Rentabilitäts-Normen, zugespitzt im "Benchmarking" als Common Sense der Lohnabhängigen. Alles zusammen ergibt dann das Bild des "flexiblen Menschen" und dieses Bild ist deshalb so geschichtsmächtig geworden, weil es eben nicht nur Herrschafts- und Ausbeutungsinteressen artikuliert, sondern auch emanzipative Bedürfnisse – wie zum Beispiel nach Individualität und Autonomie – aufnimmt, um sie freilich umzudrehen und auf diese Weise zu ersticken. Was eben auch darauf beruht, dass die fordistischen Betriebsweisen sowohl von oben wie von unten aufgesprengt wurden – ausgehend von einer breiten Widerständigkeit und dann auch regelrechten Revolten in den sechziger und beginnenden siebziger Jahren.¹⁶

Wie sich zeigt hat der Gedanke der individuellen Freiheit zwei Seiten, weshalb es nicht schwer fällt einer Marktgesellschaft einen libertären Anstrich zu verpassen:

Jede hat die Freiheit an eine Universität zu gehen - wenn sie es sich leisten kann.

Der Markt wird zum Synonym für für Freiheit, alles andere wird als Zwang verteufelt.

Neo-liberale Reform- und Modernisierungsrhetorik strebt nicht nach Demokratisierung oder Entpatriarchalisierung gesellschaftlicher Verhältnisse, im Gegenteil, sie initiiert eine schleichende Rückkehr zu fundamentaler Ungleichheitspolitik. [...]

generöse Investitionen in wirtschaftsgenehme Qualifizierungsprojekte bei Abwehr kritischer wie emanzipatorischer Bildungsintentionen; Vermarktung von Bildung als "Ware" bei Abschaffung egalisierender Bildungspolitik als Element sozialstaatlicher Regulation; Forcierung elitärer und privatwirtschaftlicher Universitätsprojekte bei Entmachtung und Verelendung des öffentlichen, demokratisierten Universitätsmodells; [...]

Globalisierungsagenten greifen daher auf implizit wie explizit neo-liberale Ideologeme und Praktiken, die soziale Selektivität und Entsolidarisierung als Wortfahnen der Freiheit vorantragen.[...]

Neo-liberale "Freiheit" meint vor allem die "Emanzipation" von Kapital und Kapitalinteressen. Jene Politik, die für Verschärfung sozialer und ökonomischer Probleme breiter gesellschaftlicher Schichten verantwortlich zeichnet, suggeriert paradoxerweise gerade sozial schwachen Gruppen, dass sie von neo-liberaler Politik zu profitieren vermögen. Dies bedeutet, dass in der Öffentlichkeit – trotz exklusiver Effekte des neo-liberalen Hegemonialprojektes – neo-liberale Politik als Expression vermeintlicher Offenheit, Flexibilität und Freiheit figuriert, d.h. Zustimmung zu einer vermeintlich freien Gesellschaft selbst von sozial Schwachen vorausgesetzt werden kann. Neo-liberale Freiheit ist freilich exklusiv und wird enggeführt als eine Politik des Freien Marktes sowie der Förderung Freien Unternehmertums. Märkte würden perfekt funktionieren, wenn man sie sich selbst überließe, also den Staat fernhielte. Wenn Markt Freiheit ist, dann realisiert sich menschliche Freiheit nur noch durch Unterwerfung unter den Freien Markt.¹⁷

Die Freiheit des Marktes ist die Freiheit Ware anzubieten und Ware zu kaufen; für die die nichts haben außer ihre Arbeitskraft ein zweifelhaftes Geschäft. Dass die Freiheiten des Marktes vor allem jenen mit ausreichend Kapital zu Gute kommen dürfte damit klar sein. Um noch die Rolle des bürgerlichen Staates noch anzureißen, sei hinzugefügt, dass wenn sich jemand seine Freiheit ohne die Marktgesetze zu beachten nimmt, ist dieser sehr schnell „regulierend“ zur Stelle. Ihn als „Nachtwächterstaat“ zu verstehen ist allerdings auch ein unzulässige Verkürzung, er ist viel mehr

15 Siehe Kampagnen: Du bist Deutschland oder Teamarbeit für Deutschland oder

16 aus LabourNet Germany, Martin Dieckmann medienpolitischer Referent von ver.di

17 Eva Kreisky: Weltwirtschaft als Kampffeld: Aspekte des Zusammenspiels von Globalismus und Maskulinität, Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft (ÖZP) 2001/2, S. 137 - 160

dialektisch-integraler Bestandteil der herrschenden Verhältnisse.

Eine besondere Bedeutung im Prozess neoliberaler Transformation kommt aus unserer Sicht dem Staat zu. Dieser zieht sich entgegen einer weit verbreiteten Sichtweise nicht einfach zugunsten des Marktes zurück. Staatliches Handeln beschränkt sich auch nicht darauf, bestehende Regeln oder Reglementierungen der „Marktkräfte“ abzubauen. Der Staat ist vielmehr das institutionelle Terrain, über das sich die Durchsetzung des neoliberalen Projekts wesentlich vollzieht, das dabei selbst transformiert wird und das in seiner veränderten Gestalt für die Reproduktion des neoliberalen Kapitalismus konstitutiv ist. Im Gegensatz zur heute dominanten Debatte über „Alternativen zur neoliberalen Globalisierung“ geht es u.E. nicht darum, „Politik“ gegen „Ökonomie“ zu setzen, sondern zu verdeutlichen, inwiefern sich der neoliberale Gesellschaftsumbau in politisch-institutionellen Prozessen durchsetzt - ja wie mittels letzterer überhaupt erst ökonomische Prozesse ermöglicht werden: über Rechts- und Planungssicherheit, über die Bereitstellung von Geld, über Repression von Widerstand, etc.¹⁸.

Die in der Aufklärung definierten bürgerlichen Freiheiten bleiben weitgehend formalisiert und werden unter kapitalistischer Diktion nur für eine Minderheit Realität. Für einen Großteil der Bevölkerung bleibt es beim unerfüllten Anspruch. Im Zuge von Entfremdung und nicht vorhandenem direkten Einfluss auf politische Entscheidungen und Produktion reduziert sich Freiheit auf die Wahl vorgegebener Möglichkeiten. Damit wird einerseits versucht die deprivierte Situation zu kompensieren, andererseits werden dadurch die herrschenden Verhältnisse reproduziert. Mit dieser individuellen Strategie des „Durchwurstelns“ entfällt die alternative Idee kooperativ, nicht marktkonforme, bzw. unbezahlbare Bedürfnisse zu verwirklichen. Die Ideologie dahinter entspringt u.a. dem protestantischen Arbeitsethos. Wer erfolgreich ist, ist Gottes Kind, Misserfolg ist persönliches Versagen. Das blendet vollkommen exklusive, soziale Strukturen, wie Klassen, aus und verhindert emanzipatorische Gesellschaftspolitik. Gesellschaftliche Widersprüche wie z.B. der zwischen Arbeit und Kapital werden ins Individuum verlagert und müssen dort ausgehalten werden. Alles wird zum persönlichen Erfolg oder zur persönlichen Niederlage. Damit wird auch die Suspension eines sozial ausgleichenden Staates logisch und die Bewältigung sozialer Probleme auf die Individuen verlagert. In Bezug auf das Kapitalverhältnis Manifestiert sich das im Begriff des Arbeitskraftunternehmers oder der Ich-AG. Im Wissenschaftsdiskurs tut sich diesbezüglich die Humankapitaltheorie hervor, die grundlegende Bedeutung u.a. für die Neufassung des Bayerischen Hochschulgesetzes hat.

„Letztlich wird die historische Differenz von Kapital und Arbeit mit allen Vorteilen und Qualen in den Arbeitnehmer hineinverlagert. Jeder muß sich als sein eigener Kapitalist und sein eigener Arbeiter verstehen. Das äußere Feindbild verschwindet aus dem sozialen Raum in das Innere des Individuums.“¹⁹

So kippt der emanzipatorische Gedanke von Individualität und Freiheit in den Zwang um sich einem Marktregime zu unterwerfen zu müssen. Darin ist wegen der allgegenwärtigen Konkurrenzen kein Platz für kollektive Lösungsansätze auch wenn sie die sinnvollste Alternative wären. Die freie Selbstentfaltung reduziert sich auf die vom Geldbeutel abhängige Auswahl und das Anbieten von marktkonformen Waren (auch Arbeitskraft).

1.2 Schöne neue Hochschulwelt

Neben den langfristigen Linien wirtschaftsliberale Ordnungspolitik, geht der vorliegende Gesetzentwurf speziell auf die Novelle aus dem Jahre 1998 zurück, in dem die zukünftige

18 Neoliberale Globalisierung, Staat und die Internationalisierung von Protest - Anmerkungen zu einigen Spannungsfeldern linker Politik von Ulrich Brand und Markus Wissen, in Alhambra November 2000

19 Andreas Zielcke: „Der neue Doppelgänger,“ FAZ, 20.07.96, nach Thesen zur Wissenschafts-als Gesellschaftspolitik 1999/2000 Liste LINKS an der Universität Hamburg im Januar 2000

Stoßrichtung festgeschrieben wurde. Nach den Landtagswahlen 2003 setzte die wiedergewählte bayerische Staatsregierung forciert fort, was sie vorher begonnen hatte. Seit her gibt es aus der Regierungsecke eine Vielzahl von Papieren, die sich mit der Neugestaltung von Forschung und Lehre an den Hochschulen befassen.

- Regierungserklärung des Bayerischen Ministerpräsidenten Dr. Edmund Stoiber am 6. November 2003
- Vision UniBay 2010 (15. Juli 2004)
- Die Zukunft der bayerischen Fachhochschulen - Optimierungskonzept 2010 (12. August 2004)
- Qualitätspakt Hochschule: Eckpunkte zur Novellierung des Bayerischen Hochschulgesetzes (21. September 2004)
- Bayerisches Elitenförderungsgesetz (BayEFG) 1. Mai 2005
- Regierungserklärung des Bayerischen Staatsministers für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Dr. Thomas Goppel, am 11. Mai 2005 vor dem Bayerischen Landtag
- Innovationsbündnis Hochschule 2008 (11. Mai 2005)
- Bericht aus der Kabinettsitzung vom 9. August 2005
- Optimierungskonzept für die Bayerischen Hochschulen 2008 (9. August 2005)
- Gesetzentwurf eines Bayerischen Hochschulgesetzes (10. August 2005)
- Wissenschaftsland Bayern 2020 (März 2005)

Bei Durchsicht dieser elf wichtigsten Papiere werden die zentralen Eckpunkte schnell klar, wobei sie sich danach permanent wiederholen und die AuthorInnen von einander abschreiben, bzw. sich auf einander beziehen.

Die „Empfehlungen der internationalen Expertenkommission - Wissenschaftsland Bayern 2020“ spielen dabei eine besondere Rolle, denn dieses Papier soll dem eingeschlagenen Weg die Absolution erteilen. Immer wieder wird auf diese Arbeit verwiesen um die wissenschaftliche Notwendigkeit der bayerischen Bildungspolitik zu untermauern. Bei vielen, wenn sie Experten und Wissenschaft hören und ein 100 Seiten starkes Geheft in Händen halten, funktioniert das auch. Doch gerade bei derart politisch instrumentalisierten Untersuchungen lohnt sich ein genauerer Blick darauf, mit was man es eigentlich zu tun hat.

In Auftrag hat die Studie just jenes Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst gegeben, das mit den „Forschungsergebnissen“ seine Bildungspolitik rechtfertigen will. Das ließ sich auch nicht lumpen und richtete für die richtige Arbeit auch gleich einmal eine Geschäftsstelle ein. Auch der Auftrag ließ nichts an Deutlichkeit vermissen:

[...] und sie beauftragt, diese Optimierungskonzepte zu beurteilen, die Strukturen der Hochschullandschaft Bayerns zu bewerten und für eine an internationalen Exzellenzkriterien ausgerichtete Neugestaltung des bayerischen Hochschul- und Wissenschaftssystems Vorschläge zu unterbreiten.²⁰

Mit den Optimierungskonzepten sind „Vision UniBay 2010“ und „Die Zukunft der bayerischen Fachhochschulen - Optimierungskonzept 2010“ gemeint. Dabei sollte jedoch unbedingt der Hintergrund erwähnt werden, auf dem die Hochschulen beschlossen hatten sich selbst zu überlegen, welche Glieder sie sich amputieren lassen wollten. Die Regierung versetzte sie nämlich in die klassische double bind Situation: Verstümmelst du dich nicht selbst da wo es am wenigsten weh tut, dann komme ich mit dem Rasenmäher. Auf Dauer können derartige paradoxe Handlungsaufforderungen bekanntlich zu Schizophrenie führen.

Neben diesen Papieren sollten folgende ebenfalls die Arbeitsgrundlage bilden:

- *Strukturkonzepte der Universitäten und Fachhochschulen und abgestimmte Optimierungskonzepte der*

20 Empfehlungen der internationalen Expertenkommission - Wissenschaftsland Bayern 2020

Präsidenten- bzw. Rektorenkonferenzen vom Juli/August 2004 sowie unterschiedliche Auswertungen dieser Konzepte

- *Kurzportraits der bayerischen Hochschulen sowie Daten und Fakten zur Max-Planck-Gesellschaft*
- *Materialien zu den Hochschulhaushalten zur Personalkonstellation und zur Entwicklung der Studierendenzahlen*
- *Karten, Standortübersichten, Übersichten über außeruniversitäre Forschungseinrichtungen*
- *Evaluierungsberichte auf Veranlassung des Rates für Wissenschaft und Forschung des Bayerischen Staatsministers für Wissenschaft, Forschung und Kunst 1999–2003, Empfehlungen des Rates und Stand der Umsetzung der Empfehlungen,*
- *Landeshochschulentwicklungsplanung 2001*
- *Bewertungen der von den Universitäten angeführten Exzellenzzentren, unter anderem nach DFG-Kriterien*
- *Darstellung bereits existierender innovativer Strukturen an den bayerischen Universitäten*
- *Konzepte (sechs) gemeinsamer Arbeitsgruppen von Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) und Technischer Universität München (TUM)*
- *Materialien zur Neufassung des bayerischen Hochschulgesetzes.²¹*

Auch wenn die Auswahl der Grundlagen für sich spricht, soll doch noch einmal letzteres hervorgehoben werden. Hier soll also ein Gutachten erstellt werden mit dessen Ergebnissen ein neues, optimales Hochschulgesetz gezimert werden soll und als Grundlage für diese Untersuchung sollen just die bereits vorhandenen Vorarbeiten für dieses Gesetz erhalten. Wissenschaftlich-innovativ ist das nicht, eher eine Self-fulfilling prophecy, eine selbstreferentielle Systematik.

Doch scheinbar nicht genug damit die Forschungsgrundlagen festzulegen, auch die Aspekte die ein „Wissenschaftsland“ der Zukunft ausmachen wurden genau festgelegt:

- *Profilschärfung der Hochschulen*
- *hochschulübergreifende Abstimmung eines breiten, vielfältigen und regional ausgewogenen Fächerspektrums in Bayern,*
- *Abbau von Redundanzen einerseits*
- *Schließung eventueller Lücken im Fächerspektrum andererseits*
- *engere Kooperation zwischen den Hochschulen in der Lehre und Abstimmung des Lehrangebots, auch im Blick auf mögliche Standortkonzentrationen*
- *Bewertung der Schnittstellen zwischen Universitäten und Fachhochschulen unter Gesichtspunkten der Auswirkung des Bologna-Prozesses auf die künftige Ausgestaltung der Studiengänge*
- *verstärkte Zusammenarbeit in der Forschung zwischen Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen²².*

Und das ist nun wirklich nichts anderes als die Bewertung eines strukturellen Rationalisierungsprogramms. Um dem noch eines draufzusetzen wurde der Kommission unmissverständlich nahe gelegt, dass sie den prognostizierten Studierendenanstieg, ihre Umleitung in die Fachhochschulen und die vorausgesagten Finanzierungsschwierigkeiten unbedingt berücksichtigen soll. Scheinbar wollte die Regierung jedoch ganz sicher gehen, denn die Zusammensetzung der Kommission zeugt nicht gerade von Risikofreudigkeit. Für das internationale Flair sorgen Oxford, Stanford und die ETH-Zürich – alle drei aus westlichen Metropolen und erfahren in der Vermarktung von Wissen und Ausbildung, besonders Gerhard Caspar (Stanford) hat sich den Kampf für Studiengebühren auf die Fahnen geschrieben.

Auch das Kapital in Form der Volkswagenstiftung, Schering und die Wissenschaftslobby mit DFG²³ und acatech²⁴ durfte nicht fehlen. Ansonsten fällt die Besetzung mit einer stärkeren Gewichtung technisch-juristischer Gebieten und nicht all zu vielen Frauen auf. Insgesamt kommen alle Mitglieder aus der Wissenschaft, außer die KapitalvertreterInnen.

Bei all dem fragt man sich schon, warum sich die Bayerische Staatsregierung nicht gleich selbst ein

21 Empfehlungen der internationalen Expertenkommission - Wissenschaftsland Bayern 2020

22 Empfehlungen der internationalen Expertenkommission - Wissenschaftsland Bayern 2020

23 Deutsche Forschungsgemeinschaft

24 Konvent für Technikwissenschaften der Union der deutschen Akademien der Wissenschaften

Gutachten geschrieben hat. Da beinhaltet es durchaus ein wenig Komik wenn sich die Kommission zu ihren Grundsätzen folgendermaßen äußert:

Die Kommission verstand sich vor diesem Hintergrund weder als eine Sparkommission, die Vorschläge zur Realisierung irgendwelcher Sparauflagen zu machen hätte.[...] Sie orientierte sich vielmehr,[...] an den Maßstäben wissenschaftlicher Exzellenz, struktureller Effizienz und internationaler Wettbewerbsfähigkeit,[...] geht es in erster Linie um die Einbettung der Wissenschaftslandschaft Bayern in den internationalen Kontext;[...]
Das gleiche gilt hinsichtlich einer gewünschten engeren Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft bzw. einer lokalen oder regionalen Clusterbildung unter Gesichtspunkten einer produktorientierten Anwendungsforschung und des Technologietransfers. Eine derartige Clusterbildung ist sowohl aus wirtschafts- als auch aus wissenschaftspolitischen Gründen wünschenswert.²⁵

Alles in allem ein schönes Beispiel zukünftiger Wissenschaft als Auftragsarbeit und Akzeptanzforschung.

1.3. Regierungsverständnis von Hochschule

Da im Hauptteil bei der Analyse des Gesetzentwurfs der bayerischen Staatsregierung nochmals deren Vorstellung ausführlich dargestellt sind, soll hier abschließend und nur kurz auf die Eckpunkte der Vorstellungen zur Hochschule der Zukunft eingegangen werden²⁶. Die vielen Aussagen lassen sich auf wenige Prinzipien zusammenfassen, aus denen sich dann logisch die jeweiligen Maßnahmen ergeben.

Bildung an der Hochschule wird ausschließlich als **Ausbildung** verstanden und diese Ausbildung als Investitionsgut des Individuums in sein Humankapital. Studierende sind somit zahlende KundInnen der Anbieter auf dem internationalen Bildungsmarkt, auf dem alle Bildungsproduzenten konkurrieren. Als KundInnen entscheiden sie durch ihre Nachfrage über das Angebot. Aus Effizienzgründen verkürzt sich das Studium, Abbrüche gehen zurück und die Fächerwahl erfolgt marktgerecht. Trotz offenem Markt wird eine Bildungselite zusätzlich gefördert.

Forschungsergebnisse sind Ware auf dem Wissensmarkt. Geforscht wird, was für die Wirtschaft interessant ist oder was sich anderweitig vermarkten lässt. Im beiderseitigen Interesse ergibt sich eine sehr enge Kooperation, in der auch die Wirtschaft über die Geschicke der Hochschulen direkt mitentscheidet.

Hochschulen als Marktakteure arbeiten eigenverantwortlich mit Unternehmensstrukturen, entwickeln ein eigenes Firmenprofil und vermarkten ihre Produkte. Ihre Handelspartner können sie sich selbst aussuchen.

Der **Staat** als ideeller Gesamtkapitalist wacht darüber, dass die Firmenpolitik der Hochschulen auf dem globalen Bildungsmarkt der nationalen Standort- und Versorgungssicherung nicht zuwider läuft. Zudem setzt er über Subventionen und Gesetze bildungspolitische Impulse (Gesetze oder Subventionen), wie Frauen- oder Elitenförderung. Ansonsten schließt er nur mehr Rahmenverträge ab. Im Einzelnen lassen sich die meistens getätigten Aussagen folgendermaßen systematisieren:

a) Autonomie, Entdemokratisierung und Ökonomisierung

- Die Hochschulen sollen inhaltlich und strukturell noch stärker an der Wirtschaft orientiert werden. Forschungs- und Wirtschaftsunternehmen sind „Nuklei der Clusterpolitik“ des Staates. In solchen Innovationszentren sollen Wissenschaft und Wirtschaft

25 Empfehlungen der internationalen Expertenkommission - Wissenschaftsland Bayern 2020

26 Alle Punkte stammen aus Regierungserklärungen von Stoiber und Goppel.

schwerpunktmäßig und forciert für die Produktentwicklung und Prozessverbesserung zusammen arbeiten.

- Der wirtschaftlich-wissenschaftliche Forschungs- und Lehrverbund braucht moderne Strukturen da er nur so im internationalen Wettbewerb (Globalisierung) bestehen kann. Dazu bekommen die Hochschulen mehr Freiräume aber auch mehr Eigenverantwortung. Formal werden dazu rechtliche Regelungen reduziert und Zielvereinbarungen abgeschlossen. Zudem werden dazu Globalhaushalte und die Privatisierung möglich.
- Die interne Verwaltungsstruktur wird entsprechend Managementstrukturen umgestaltet, die Leitungsfunktionen werden massiv aufgewertet, die gruppenuniversitären Mitbestimmungsgremien reduziert sowie entmachtet. Die Kontrolle wird der mit weiteren Befugnissen ausgestattete Hochschulrat als ein Verwaltungsrat ausüben.
- Da dem Staat nur mehr begrenzte Finanzmittel zur Verfügung stehen und die Hochschulen auch mehr finanzielle Unabhängigkeit bekommen sollen, werden sie sich verstärkt aus Mitteln Dritter finanzieren müssen. Neben Einkünften aus Produktvermarktung (inkl. der Infrastruktur) und Spenden, spielen Studiengebühren dabei eine besondere Rolle. Sie ermöglichen eine bessere Ausstattung, erhöhen die Mitbestimmungsmöglichkeiten und begründen ein neues Verhältnis zwischen Studierenden und Hochschule, nun als Kunde und Anbieter.

b) Konkurrenz, Globalisierung und Standort

- Der Wandel hin zu globalen Bildungsmärkten soll von Bayern aus gestaltet werden, dazu ist u.a. eine strukturelle Modernisierung mit Blick auf die Globalisierung nötig.
- Als Hochlohnland muss in Deutschland besser und innovativer gearbeitet werden, womit das Fundament für Unternehmerische Kreativität gelegt wird. Der Braindrain Deutschlands muss unbedingt gestoppt werden, Deutsche Wissenschaftler werden an deutschen Hochschulen und in deutschen Unternehmen gebraucht.
- Der Profilbildung der Bildungsstandorte kommt eine zentrale Bedeutung zu, nur sie macht sie fit für die Konkurrenz. Dann werden gemeinsam im Wettbewerb schneller Ergebnisse erzielt.

c) Profilierung, Exklusion und Rationalisierung

- Im Zuge staatlicher Deregulierung, betriebswirtschaftlicher Finanzierung und marktförmiger Steuerung müssen die Hochschulen Schwächen abbauen und die freiwerdenden Ressourcen in profilbildende, exzellente Schwerpunkte umschichten. Die Mittel müssen effizient eingesetzt werden.
- Die Optimierung des Fächerspektrums ist nur auf Landesebene möglich, denn internationale Spitzenklasse ist nur über Konzentration auf bestimmte Aufgaben möglich. Bei der Festlegung der Schwerpunkte sollte vor allem die internationale Nachfrage berücksichtigt werden.
- Der Zeitaufwand für ein Studium ist immer noch zu lang. Es muss in kürzest möglicher Zeit die best mögliche Ausbildung angeboten werden. Mit Studiengebühren, intensiver Überprüfung und Selektion sollen durch weniger AbbrecherInnen und schnellere Abschlüssen Mittel frei werden, die in erfolgreiche AbsolventInnen investiert werden können.
- Für eine Lehre auf internationalem Spitzenniveau müssen die Hochschulen sich ihre Studierenden selbst aussuchen können. Zukünftig wird verstärkt auf Elitestudiengänge und Elitenetzwerke gesetzt.

Und dann kommt über Nacht die unsichtbare Hand des Marktes und alles wird für alle gut!

2. Konkrete Umsetzung

2.1 Allgemein

Einleitung zum Gesetz und Einleitung zu den Anmerkungen

2.1.1 Problem

1998 tiefgreifende Reform eingeleitet; Schwerpunkte: Organisationsreform (z.B. Hochschulrat), Stärkung der Eigenverantwortung, Strukturreform der Klinika, Studienstrukturreform (z.B. BA/MA, Studiendekan, Evaluierung),

Weitere Entwicklungsschwerpunkte danach auch aufgrund von HRG-Änderungen 1998: größere Freiräume der Länder, Deregulierung (Staat-Hochschule), Organisationsstrukturreform

Veränderte Rahmenbedingungen seit 1998: gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen setzen dem Staat Grenzen in der Hochschulfinanzierung, demographisch bedingtes Ansteigen der Studierendenzahl, härter werdender internationaler Wettbewerb

Darüber hinaus ist eine Anpassung an das Hochschulrahmengesetz (HRG) insbesondere durch eine geänderte Personalstruktur notwendig. Einführung der Juniorprofessur, Abschaffung der Assistenten und Folgeänderungen bei der Integration der universitären Gruppen. Die JuniorprofessorInnen sind dabei zur Gruppe der ProfessorInnen zu rechnen.

Bachelor und Master müssen neben den bisherigen Abschlüssen als reguläre Abschlüsse eingebaut werden.

Da das Gesetz auf eine Fassung aus dem Jahre 1973 zurückgeht und inzwischen vielfach geändert wurde ist eine Deregulierung und Straffung, sowie eine sprachliche Überarbeitung, vor allem in Bezug auf die Geschlechtergleichstellung, notwendig.

2.1.2 Lösung

Um die ausgemachten Herausforderungen zu meistern wird folgender Schwerpunkt gesetzt:

Kernpunkt des Gesetzentwurfs ist die Fortführung der 1998 eingeleiteten Hochschulreform mit dem Ziel, im Rahmen einer Neugestaltung des Verhältnisses von Staat und Hochschulen die Leistungs- und Handlungsfähigkeit sowie die nationale und internationale Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen nachhaltig zu stärken. [...] Mit der Stärkung der Autonomie und Erweiterung der Kompetenzen der Hochschulen ist eine erhöhte Selbstverantwortung der Hochschulen für Profilbildung und Qualitätssicherung verbunden. (BayHSchG-Entwurf Seite 3)

Künftiges Steuerungsinstrument des Staates sollen Zielvereinbarungen mit den autonomen Hochschulen sein. Die größeren Handlungsspielräume, u.a. in der Organisation, beim Personal, mit dem Haushalt, bei der Studien- und Prüfungsordnung, gehen mit einer größeren Verantwortung einher.

Diese Verantwortung soll eine gestärkte und effiziente Hochschulleitungsstruktur tragen. Dazu wird der Senat deutlich verkleinert und der erweiterte Senat sowie die ständigen Kommissionen vollkommen abgeschafft. Der Hochschulrat wird mit weitreichenden Kompetenzen neu gestaltet und die Hochschulleitung wird zukünftig durch die erweiterte Hochschulleitung mit den Dekanen

unterstützt.

Die Juniorprofessur wird eingeführt und in die Gruppe der ProfessorInnen integriert und die AssistentInnen werden abgeschafft.

Bachelor und Master werden neben den bisherigen Abschlüssen als reguläre Abschlüsse eingebaut.

„Zusätzlich zur staatlichen Grundfinanzierung sollen die Studierenden durch Studienbeiträge selbst zur Finanzierung von Verbesserungen der Studienbedingungen beitragen.“ (BayHSchG-Entwurf Seite 3)

Dazu soll ein geändertes Studierenden/Lehrenden-Verhältnis beitragen, wodurch sich die Lehre stärker an den Wünschen und Bedürfnissen von Studierenden orientieren wird. Studierende werden in diesem Sinne als Finanziere von den Hochschulen wettbewerbsmäßig umworben.

Auf der anderen Seite werden die Studierenden zum ernsthaften, zielstrebigem Studium bei effizienter und ökonomischer Nutzung der Bildungsressourcen angeregt.

Die Sozialverträglichkeit soll durch zinsgünstige Darlehen sicher gestellt werden, wodurch der spezifische Nutzen des Studiums: höheres Einkommen, weniger Arbeitslosigkeit berücksichtigt wird.

Wie die Studierenden damit einen „Mehrwert durch optimierte Ausbildungsbedingungen“ erhalten sollen ist zweifelhaft. Dazu müsste ja woanders auch noch Geld herkommen, die Gebühren alleine reichen nicht einmal aus um die Einsparungen, die bereits in vielfacherweise in den vergangenen Jahren vorgenommen wurden, aber insbesondere in die aktuelle Legislaturperiode fallen, wett zu machen.

2.1.3 Alternativen

Üblicherweise stellt sich der Antrag im Auge des Antragstellers als alternativlos dar.

Die gleichlautenden Problemanalysen und die phantasielose Kritik der Landtagsopposition sowie dem Schweigen wesentlicher gesellschaftlicher Akteure, wie Gewerkschaften oder Kirchen, scheint dem Recht zu geben.

Aus dem Betrachtungswinkel neoklassischer Politstrategen erscheint die Regulierung des Bildungssektors über die Mechanismen kapitalistischer Märkte, nur als das Nachvollziehen einer Entwicklung, die mehr oder weniger die meisten gesellschaftlichen Bereiche erreicht hat.

Diese Perspektive unterstellt, ist die Stossrichtung des Entwurfs tatsächlich zwingend.

Ob diese eingeschränkte Sichtweise allerdings sinnvoll ist, darf bezweifelt werden und ein Perspektivenwechsel zeitigt auch Alternativen. Dies auszuarbeiten ist allerdings nicht die Aufgabe dieses Textes, sondern eigentlich die der Opposition.

2.1.4 Kosten

Für den Staatshaushalt werden keine zusätzlichen Kosten erwartet, für die Hochschulen hingegen schon. Professionelle Qualitätssicherung, erweiterte Kinderbetreuung, Erhebung der Studiengebühren und die Sicherstellung der „Sozialverträglichkeit“ werden Kosten verursachen.

Für administrative Tätigkeiten, die vom Staat auf die Hochschule übertragen werden, sollen deshalb keine zusätzlichen Belastungen anfallen, weil diese auch bisher von den Hochschulen mit bearbeitet wurden.

Sollte dem so sein, dann ist allerdings nicht ganz einsichtig warum dann gleich Anpassungen der Organisation und Umstrukturierungen der Hochschulen notwendig sind.

Zudem werden sich dann auch nicht die versprochenen Entlastungen durch die Deregulierung

einstellen, bestenfalls bleibt alles vom Arbeitsaufwand her wie es ist.

Ob der Abbau der Organisationsdichte zu relevanten Kostenersparnissen führt ist ebenfalls zweifelhaft, da vor allem ehrenamtliche Mitbestimmungsgremien abgeschafft oder verkleinert werden, die Hochschulen vieles nun selbst per Satzung regeln müssen und diverse Positionen (z.B. Hochschulrat, Dekane) aufgewertet wurden.

Gerade bei genauer Betrachtung der zukünftigen Aufgaben der Hochschulen und ihrer neuen Struktur ist es fraglich, ob sich die Mehrbelastung, die durch die „Autonomie“ auf sie zukommt auf die genannten Faktoren beschränken wird. Beispielhaft sei hier an die geforderte Intensivbetreuung von DoktorandInnen, die obligatorische Einführung von StudiendekanInnen oder die hauptberufliche Tätigkeit in Leitungspositionen erinnert.

Begründung

Allgemeines

Angleichung an andere Gesetze, begrenzte Ressourcen der staatlichen Hochschulfinanzierung, steigende Studierendenzahlen und ein härter werdender inter-/nationaler Wettbewerb machen die Gesetzesnovelle erforderlich. Das wesentliche Ziel besteht also darin zukunftsfähige Hochschulstrukturen zu schaffen, indem das Staat-Hochschule-Verhältnis neu gestaltet wird. Damit sollen die Wettbewerbs-, Leistungs- und Handlungsfähigkeit gestärkt und eine klare Profilbildung ermöglicht werden. Die Leitgedanken der Bemühungen sind:

a) Die Erweiterung der Eigenverantwortung

Die Hochschulen sollen neue Freiräume über die Delegation von Zuständigkeiten und Aufgaben sowie durch eine wesentlich erweiterte Finanzautonomie erhalten. Der Staat beschränkt sich auf Zielvereinbarungen und eine Rahmengesetzgebung. Die Hochschulen sollen weitestgehend über die hochschulinterne Organisation, die Errichtung, Änderung oder Aufhebung von Betriebseinheiten, die Anstellung von ProfessorInnen, die Gestaltung von Hochschulprüfungen, Studienordnungen und Satzungen selbst entscheiden.

b) Die Stärkung der Leitungsstrukturen

Für die Führung und das Management durch die Hochschulleitung sollen effektive, effiziente Organisationsstrukturen geschaffen werden. Dafür wird einerseits die Leitung gestärkt und andererseits die gesetzlich vorgegebene Organisationsdichte abgebaut. Im einzelnen bedeutet das: Hauptberufliche Führungskräfte mit Richtlinienkompetenz, inklusive dem Abschließen von Zielvereinbarungen mit Staat, Fakultäten und zentralen Wissenschaftseinrichtungen. Zur Führung gehören auch die Dekane im erweiterten Leitungsgremium. Auch der gestärkte Hochschulrat der zusätzlich Aufgaben des ehemaligen erweiterten Senats übernimmt und dem zukünftig zur Hälfte SenatorInnen angehören sollen ist zur Führung zu zählen, auch wenn dieser die Hochschulleitung kontrollieren soll. Damit wird privatwirtschaftlichen Konzernen entsprechend eine Art Geschäftsleitung und ein Aufsichtsrat installiert.

Gleichzeitig wird die gesetzlich vorgeschriebene Organisationsdichte abgebaut und die interne Organisation den Hochschulen überlassen. Betroffen sind vor allem der erweiterte Senat und die ständigen Kommissionen als Einrichtung aber auch die Aufgaben der verbliebenen Gremien.

c) Eine gestufte Studienstruktur

Mit der Verankerung von Bachelor und Master als Regelabschlüsse sollen international vergleichbare Studienabschlüsse geschaffen werden. Der technologische Fortschritt, die rasante Entwicklung der Wissenschaften, die demographische Entwicklung und der internationale Wettbewerb um Studierende machen dies erforderlich.

Masterstudiengänge sollen dabei nur einer Elite vorbehalten sein.

d) Studienbeiträge

Zusätzlich zur staatlichen Grundversorgung sollen mit dem Geld der Studierenden die Studienbedingungen verbessert werden. Damit würden sowohl die Studierenden, bzw. AbsolventInnen des Hochschulstandorts Bayern wie auch dieser selbst international wettbewerbsfähiger. Die Zahlungen sind gerechtfertigt weil sie für die Studierenden eine zusätzliche Leistung bedeuten, die ihre Arbeitsmarktchancen verbessert.

Zudem wird über das Anbieter-Nachfrager-Verhältnis ein qualitätsfördernder Wettbewerb zwischen den Hochschulen, orientiert an den Wünschen der Studierenden, in Gang gesetzt und gleichzeitig ein effizientes und zielstrebiges Studierverhalten befördert.

Die Sozialverträglichkeit ist durch die im Verhältnis zu den Lebenshaltungskosten geringe Höhe von maximal 500 Euro, durch zinsgünstige Darlehen, moderate Rückzahlungsmodalitäten und Befreiungsmöglichkeiten gewährleistet.

Für die zwingend normative Regelung der Studienbeiträge ist

„zu berücksichtigen [...], dass seit dem Jahr 1970 keine allgemeinen Studiengebühren erhoben werden. Dass sich die Studierenden selbst durch Studienbeiträge an den Kosten für Verbesserungen der Studienbedingungen beteiligen, stellt deshalb einen grundlegenden Systemwechsel dar, der gesetzlich zu normieren ist.“

e) Weitergehende Finanzhoheit

Neben der unter a) angeführte Finanzhoheit sollen auch auf Antrag Globalhaushalte möglich sein und mit dem Innovationsbündnis Hochschulen 2008 bekamen die Hochschulen durch eine klare finanzielle Festlegungen Planungssicherheit.

f) Deregulierung und Straffung der gesetzlichen Grundlage

Auf zahlreiche nicht zwingende Regelungen wird verzichtet, die sprachliche Gleichbehandlung von Männern und Frauen wird durchgeführt und die tatsächliche geschlechtliche Gleichbehandlung als Leitprinzip verankert.

2.2 Spezielle Artikel

2.2.1 Erster Teil Staatliche Hochschulen

Abschnitt I Allgemeine Grundlagen

Art. 1 Geltungsbereich

In Absatz zwei „legt der Gesetzgeber auch den Namen der Hochschule fest, der Namensschutz genießt“ (aus Begründung).

Das geschieht zum momentanen Zeitpunkt wohl weniger um Rechtsicherheit zu schaffen, sondern ist viel mehr im Vorgiff auf den zukünftigen Bildungsmarkt. Wie auf jedem Markt werden auch dort „Marken“ und „Qualitätssiegel“ eine wichtige Rolle spielen.

Art. 2 Aufgaben

Die Hochschulen sollen nach dem Willen der Regierung verstärkt den Frauenanteil im Lehrkörper (z.B. mit Kindertagesstätten) erhöhen und besonders eine Elite fördern. Die Fachhochschulen sollen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben forcieren. Auch der wissenschaftliche Nachwuchs ist im Fokus:

„Die Universitäten wirken auf die wissenschaftliche Betreuung der Personen hin, die eine Promotion anstreben, und sollen für diese forschungsorientierte Studien anbieten.“

Unter dem Finanzierungsvorbehalt ist der Wert einer solchen Soll-Regel allerdings relativ. Direkt benannte Aufgaben sind diesbezüglich konkreter. Gleiches gilt für die Vorstellung Fremdsprachen (-angebote) wären eine Selbstverständlichkeit, wenn das Geld fehlt gibt es keine Selbstverständlichkeiten mehr.²⁷

Art. 3 Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium

Wie groß ist diese Freiheit, wenn die Zwänge durch staatliche Regulierung mit denen des Marktes ausgetauscht werden. Doch selbst wenn die unternehmerische Freiheit hier vorteilhafter erscheinen mag, dann ist noch nichts über den Inhalt dieser Freiheit ausgesagt.

Wo kann nun über was freier entschieden werden?

Art. 4 Gleichberechtigung von Frauen und Männern, Frauenbeauftragte

(1) [...] Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern werden Frauen unter Beachtung des Vorrangs von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes)²⁸ gefördert. Ziel der Förderung ist eine Steigerung des Anteils der Frauen auf allen Ebenen der Wissenschaft.

Praktisch, dass hier das Grundgesetz eine echte Quote verhindert, auf der anderen Seite konnte es aber scheinbar nicht wirksam den gleichen Zugang für Frauen zur Wissenschaft sicherstellen. Anders herum bedeutet das, dass entweder Frauen dümmer und fauler als Männer sind oder in Vergangenheit und Gegenwart ständig gegen das Grundgesetz verstoßen wurde.

Ungeachtet dessen lassen sich in anderen Bereichen durchaus aus teamparitätischen Gründen Quoten durchsetzen.

Die hier getroffene Regelung erscheint somit als halbherzige Absichtserklärung, denn Eignung, Befähigung und fachliche Leistung waren vorgeblich auch bisher die ersten Auswahlkriterien. Auch in der Vergangenheit war es so gut wie nie der Fall, dass aufgrund anderer Qualitäten (Geschlecht, Verbindung) ganz offensichtlich minder Qualifizierte bevorzugt wurden. Männerbünde existieren zwar offensichtlich, funktionieren jedoch nicht so grobschlächtig wie im Gesetzentwurf unterstellt.

27 Durchaus begrüßenswert ist der klare Auftrag: *„Zum Erwerb der pädagogischen Eignung für eine Professur bieten die Hochschulen fächerübergreifend oder in Zusammenarbeit mehrerer Hochschulen geeignete Veranstaltungen an.“* Dies wurde als Satz 3 nachträglich eingefügt und wirft zwei Fragen auf: Warum ist es nicht selbstverständlich, dass (Hochschul-) LehrerInnen eine pädagogische Eignung haben müssen und wie wird das zusätzlich finanziert?

28 Artikel 33/2 Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte.

(2) [...] Frauenbeauftragte werden für die Hochschule vom Senat, für die Fakultät vom Fakultätsrat aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gewählt.

Dies ist ein gutes Beispiel, wie Männernetzwerke funktionieren. Hier haben überwiegend männliche „Experten“ ein Gesetz formuliert in dem männerdominierte Gremien eine Person wählen, die auch ein Mann sein kann, deren Aufgabe es ist gerade diese Männer(-strukturen) zu kontrollieren. Warum sind dazu nicht nur die Frauen im jeweiligen Gremium berechtigt, warum wird dafür nicht eine Frauenvollversammlung anberaumt und warum kann das auch ein Mann sein?

Gesetzlich verankert wird Sitz und Stimme der Frauenbeauftragten in den Berufungsausschüssen. Die restlichen Regelungen werden *„deutlich gestrafft“* und weitestgehend an die Grundordnung verwiesen. Die bestimmen allerdings alternde Patriarchen, die Professoren, und eine auf ökonomische Effizienz getrimmte Hochschulleitung.

Art. 5 Finanzierung

(1) Der Freistaat Bayern stellt den Hochschulen nach Maßgabe des Staatshaushalts Stellen und Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Die Hochschulen tragen zur Finanzierung ihrer Aufgaben durch Einwerbung von Mitteln Dritter, mit ihrem Körperschaftsvermögen und durch sonstige Einnahmen bei.

Oft steckt der Teufel im Detail, möchte man meinen, sieht man sich diesen unscheinbaren Abschnitt aufmerksam an. Zukünftig sollen den Hochschulen nämlich nicht mehr „die Mittel“ sondern nur mehr „Mittel“ zur Verfügung gestellt werden. Gleichzeitig werden sie verpflichtet sich selbst um ihre ausreichende Finanzierung zu kümmern. In welchem Rahmen beides geschehen soll bleibt genauso unbenannt wie die Frage nach der Finanzierung des gestiegenen Verwaltungsaufwands für Buchführung unbeantwortet bleibt. Besonders der Hinweis auf den Staatshaushalt, der in der Regel immer zu schlecht ausgestattet ist, lässt weitere Verlagerungen auf Drittmittel bzw. eine fortgesetzte Unterfinanzierung befürchten. Daran ändert auch die vage Regelung der leistungs- und aufgabenbezogene Mittelvergabe nicht viel, da sie nur als Orientierung dient.

Ein anderes Problem ist, dass dafür eine „Kosten- und Leistungsrechnung nach einheitlichen Grundsätzen“ notwendig ist. Doch wer bestimmt diese Grundsätze, bei der Unterschiedlichkeit der Fächer ist das kaum möglich. Da hilft es nichts, dass die grundsätzliche Unterschiedlichkeit von Hochschularten anerkannt wird. Weiter ist zu befürchten, dass vor allem quantitativ Messbares und ökonomisch Verwertbares zu Grunde gelegt wird (z.B. Anzahl der AbsolventInnen in der Regelstudienzeit, Veröffentlichungszahlen, eingeworbene Drittmittel).

Positiv ist da die mögliche erweiterte Leistungsdefinition (z.B. Gleichstellungsleistungen).

Ebenso ist die Möglichkeit von Globalhaushalten als Fortschritt zu verbuchen..

Paradox wird es in Absatz zwei, dort wird in der Begründung folgendes formuliert:

„Abs. 2 [...] Dem Ziel der Deregulierung und Straffung des Hochschulrechts dient der Verzicht auf eine weitgehende gesetzliche Beschreibung der leistungs- und belastungsbezogenen Kriterien. Satz 3 schließt nicht aus, diese in Zielvereinbarungen zwischen Staat und Hochschulen zu vereinbaren.“

Dies lässt sich auch dahingehend interpretieren, dass die Hochschulfinanzierung den VolksvertreterInnen weitgehend entzogen wird und die Exekutive mit den autonomen Hochschulen auf operativer Ebene mauschelt. Damit ist weder Gleichbehandlung, Planungssicherheit, öffentliche

Kontrolle und Mitsprache noch eine Gesellschaftliche Diskussion um die Hochschulpolitik in Ansätzen gewährleistet.

Art. 6 Aufgaben der Forschung und Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

Hier findet sich zwar nicht viel Neues, bemerkenswert ist jedoch:

Abs. 1 [...] In Satz 3 wird die Verpflichtung der in der Forschung Tätigen zu wissenschaftlicher Redlichkeit verankert. Die Satzungsermächtigung schafft eine Rechtsgrundlage für die Hochschulen, im Rahmen einer Selbstkontrolle Regeln zur Einhaltung der allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten aufzustellen, [...]

Der Betrug Einzelner aus Eitelkeit, wie er immer wieder vorkam, kann nicht eine Gesetzesinitiative auslösen. Es scheint viel mehr so, dass, wenn Wissenschaft und Forschung wie geplant der Regulation des Marktes unterworfen werden, dort mit den möglichen Profiten auch die Begehrlichkeiten und damit das Betrugsrisiko steigen werden.

Ist das Geschäft lukrativ genug, verliert jeder Ehrenkodex seine Wirkung, ohne nun gleich jede Moral per se als zivilisatorische Errungenschaft zu preisen.

Art. 7 Koordinierung der Forschung

Art. 8 Forschung mit Mitteln Dritter

Wenn die Uni-Kliniken eigenständige Körperschaften, unabhängig von Staat und Hochschule, werden sollen, dann ist es nur konsequent dass auch der Klinikumsvorstand über die Drittmittelforschung entscheidet. Wie das bei Betrieben auf internationalen, kapitalistischen Märkten aussieht, lässt sich leicht mutmaßen. Ob sich Kliniken als Marktakteure noch eine fundierte Ausbildung von WissenschaftlerInnen leisten können, ob sie noch für gesellschaftliche Aufgaben zu Verfügung stehen oder ob sie noch als Quasi-Teil der Universität einen gesamtuniversitäres Verständnis haben, darf bezweifelt werden. Als erstes bleibt wie so oft die Mitbestimmung auf der Strecke, denn über die Verwendung der Infrastruktur der Klinika durch Dritte entscheidet nun deren Management und die Hochschule kann nicht mehr intervenieren.

Ob eine klare Trennung zwischen den Mitteln der Körperschaften Universität und Klinikum möglich ist und in welchem Verhältnis profitable Geschäfte zu belastenden Verpflichtungen (z.B. Ausbildung) stehen, wird im Gesetzentwurf kaum aufgegriffen. (siehe auch Art. 34)

Art. 9 Künstlerische Entwicklungsvorhaben, anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben an Fachhochschulen

Art. 10 Bewertung der Forschung, Lehre, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Gleichstellung der Geschlechter

In einem ökonomischen Organisationsprinzip dürfen Evaluation und Qualitätssicherung nicht fehlen. Dagegen ist prinzipiell auch nichts einzuwenden, denn effizienter Einsatz gesellschaftlicher

Ressourcen mit optimaler Qualität in Forschung und Lehre stellen auch aus humanistischer Sicht einen Wert dar. Von wesentlicher Bedeutung in der Evaluation ist Messgröße, also jener Tatbestand anhand dessen Zustand ich Aussagen über den Gesamtzustand mache. Das wirft die Frage auf was unter Qualität, die gesichert werden soll, verstanden wird:

Liefert die Hochschule gute Qualität wenn ihre LehrerInnen möglichst viel veröffentlichen und Drittmittel einwerben oder wenn sich die Studierenden fachlich und emotional gut betreut fühlen?

Doch nicht nur die inhaltliche Basis einer solchen Untersuchung ist von großer Bedeutung, sondern auch wer sie aus welchem Grund durchführt. Der Hinweis, dass die „*Die Hochschule [...] hierzu in angemessenen zeitlichen Abständen auch externe Evaluationen durchführen lassen.*“ sollen, zeigt, dass wohl überwiegend an Eigenevaluation gedacht ist. Wie wirkungsvoll es ist wenn BürokratInnen ihre eigene Effizienz mit dem Ziel der Rationalisierung untersuchen, kann sich jeder ausmalen. Zudem gibt es keine vorgesehene Form der Beteiligung/Mitbestimmung der Gruppen der Hochschule, sie kommt nur in der Form vor als die Hochschulmitglieder zur Mitwirkung (z.B. KundInnenbefragung bei den Studierenden) verpflichtet sind. Aber wer Studierende als KundInnen oder MitarbeiterInnen als Kostenfaktor sieht, der kann auch nicht anders Denken.

Dass das Ganze nur umgesetzt werden „soll“ lässt ahnen, dass die Hochschulen Finanzierungsprobleme haben könnten, denn für diesen Aufwand gibt es keinen zusätzlichen Haushaltstitel.

In Fragen des Studiums und der Lehre wird mit der Akkreditierung auf externe Akkreditierungsagenturen gesetzt. Organisiert wird dies vom Stiftungsakkreditierungsrat, der erstaunlicherweise eine ganz andere Zusammensetzung als die inzwischen gewohnte aufweist. Dort haben in der momentanen Zusammensetzung die Studierenden sogar mehr Stimmen als das Kapital²⁹.

Art. 11 Rechtsstellung

Um Hochschulen zu Marktakteuren zu machen, die eigenverantwortlich nach ökonomischen Gesetzen handeln, sollen sie in eigene Rechtsformen umgewandelt werden: *“In Betracht kommt insbesondere das Modell der 'Stiftungshochschule'“*.(aus Begründung) Es wäre zwar auch möglich die Hochschulen wie staatskapitalistische oder Betriebe mit staatlicher Eigermehrheit zu führen, doch damit würde sich nur die Rechtsform und die Handlungsgrundlage (Profit erwirtschaften) ändern, nicht die weitere Verantwortung des Staates für die Einrichtungen. Solchen und weitergehenden Plänen steht derzeit womöglich noch das Hochschulrahmengesetz des Bundes im Wege. Doch dessen grundgesetzliche Legitimation soll ja in naher Zukunft die Legitimation entzogen werden.

Mit der Option sie per Gesetz zu privatisieren kann sich der Staat weitgehend aus der Verantwortung für die Hochschulen zurückziehen. Abgesehen von der aufwendigen administrativen Betreuung durch den Staatsapparat, bedeutet das vor allem dass die Regierung je nach politischem Gusto und haushaltstechnischen Prioritäten (Finanz-)Mittel zur Verfügung stellen kann. Seine Entsprechung findet das in Artikel 5 bei der Finanzierung.

Art. 12 Körperschaftsangelegenheiten und staatliche Angelegenheiten

Art. 13 Satzungsrecht

Im Zuge der Entdemokratisierung und Hierarchisierung der Entscheidungsstrukturen in den

²⁹ Siehe dazu: <http://www.akkreditierungsrat.de/>

Hochschulen, bekommen diese weitgehende Satzungshoheit über ihre Angelegenheiten. Um ihnen die in kapitalistischen Wirtschaftsbetrieben übliche Kommandostruktur zu geben, geht die jetzige Verantwortung des Staatsministeriums diesbezüglich auf den/die HochschulpräsidentIn über.

Über Grundlegende Fragen (Grundordnung, Ausschöpfung der Ausbildungskapazität) behält sich der Staat allerdings nach wie vor das Entscheidungsrecht vor.

Art. 14 Hochschulentwicklungsplanung

(2) Das Staatsministerium kann für die Aufstellung und Fortschreibung der Entwicklungspläne Vorgaben festlegen, soweit dies zur Erreichung der Ziele nach Abs.1³⁰ erforderlich ist.

Genauso wie die Zielvereinbarungen werden auch die Entwicklungspläne maßgeblich vom Wissenschaftsministerium bestimmt. Der Landtag hat in dieser Frage seine Kontrollfunktion eingebüßt. Dies ist scheinbar auch den ParlamentariarInnen aufgefallen, denn zu Artikel 14 kam nun ein Satz 3:

(3) Die Staatsregierung berichtet dem Landtag regelmäßig über die Hochschulentwicklungsplanung.

Was auch immer von derartigen Berichtsverpflichtungen ohne weitergehende Maßnahmen zur Einflussnahme seitens des Parlaments zu halten ist.³¹

Art. 15 Zielvereinbarungen

Der Inhalt der Zielvereinbarung ist bei der Fortschreibung des Entwicklungsplans der Hochschule zu berücksichtigen.

Beides sind neue Begriffe für einen alten Tatbestand, der nicht mehr gerne in den Mund genommen wird, da er nicht zu den vorgeblichen Zielen der Hochschulreform passt: die staatliche Steuerung. Besonders deutlich wird das bei genauerer Betrachtung des Begriffs Zielvereinbarung. Er meint mit Nichten das Ergebnis einer Diskussion zweier gleichberechtigter Partner um gemeinsame Ziele. Damit ist vielmehr gemeint, dass eine vorgesetzte Stelle auf Detailvorgaben verzichtet und die Mittel zum 'Erreichen eines von ihr definierten Ziels der ausführenden Instanz überlässt. Dies kann soweit gehen, dass selbst die Akquise der nötigen Mittel bei der nachgeordneten Stelle liegt.

Einmal davon abgesehen, dass das Verhältnis von Entwicklungsplan zur Zielvereinbarung im Dunklen bleibt, stellt letztere eine zweifelhafte Freiheit dar. Mit ihr könnten schnell alle Mittel recht sein, um den Sach- und/oder politischen Zwängen gerecht zu werden. Diese können zukünftig über hochschulinterne Zielvereinbarungen direkt weiter gegeben werden, letzten Endes wird die Zeche jedoch von der Belegschaft und den Studierenden mit erschwerten Bedingungen bezahlt werden müssen.

Ein anderer Effekt ist, dass die politische Verantwortung für Misstände leichter auf die Nachgeordneten „autonom handelnden“ Einrichtung verschoben werden kann. Die Misere wird einfach zum Managementfehler der Einrichtung erklärt, obwohl die politischen Rahmenbedingungen nach wie vor von der Regierung bestimmt werden. Das wissen die fraglichen

30 „Jede Hochschule stellt einen Entwicklungsplan auf und schreibt ihn in angemessenen Zeitabständen fort.“

31 Damit kein Missverständnis aufkommt: Derartige Berichte haben durchaus eine Funktion und via Öffentlichkeit kann damit die Regierung durchaus kritisiert werden. Direktes Eingreifen ist damit nicht gegeben und die mittelbare Möglichkeit über öffentlichen Druck funktioniert nur dann wenn eine Regierung die öffentliche Meinung in Hinblick auf Wahlen fürchten muss. Für Bayern trifft das nicht zu.

Einrichtungen auch und so wird wohl der schwarze Peter, entgegen den Ankündigungen von mehr zuordenbarer Verantwortung, hin und her geschoben werden.
Es zeichnet sich somit eine Mängelverwaltung ab, in der niemand die Verantwortung übernimmt und die Probleme per Zielvereinbarung nach unten durch gereicht werden.

In der Begründung wird der Versuch unternommen die Begriffe zu klären:
Die Hochschulen schaffen sich einen eigenen Entwicklungsplan, dem das Staatsministerium zustimmen muss. Auf der Grundlage des Entwicklungsplans werden die Zielvereinbarungen zwischen Ministerium und Hochschule ausgearbeitet. Die Zielvereinbarungen ist nun wieder „*eine wesentliche Grundlage für die Fortschreibung des Entwicklungsplans.*“ Gleichzeitig ist aber „*Das Vorliegen eines Entwicklungsplans [...] nicht Voraussetzung für den Abschluss einer Zielvereinbarung.*“
Das erscheint doch eher als ein vager Zirkelschluss, denn die Grundlage für eine fortschrittliche Entwicklung höherer Bildung in Bayern.

Art. 16 Zusammenwirken von Hochschulen

Diese Kooperation bekommt in der Begründung nochmal eine besondere Note, denn da geht es nicht mehr nur um Hochschulen, nein auch „andere Forschungseinrichtungen“ sollen in die Netzwerke mit aufgenommen werden. Damit können private Forschungseinrichtungen hervorragend von den Ressourcen der öffentlichen Einrichtungen profitieren. Fragt sich nur ob und was von diesen in die Netzwerke zurück eingespeist wird. Sie werden nämlich nicht vom Steuerzahler finanziert sondern über ihr Geschäftsergebnis am Markt. Kaum vorstellbar, dass Forschungsergebnisse privater Einrichtungen kostenlos der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden.

In diesen Kooperationen zur Stärkung der Leistungsfähigkeit und Exzellenzbildung behält sich die Regierung allerdings die Fachaufsicht vor. Durch Rechtsverordnung, wenn auch unter Einbeziehung der Hochschulräte, können so gemeinsame Einrichtungen bestimmt und gegründet werden.

Art. 17 Mitglieder der Hochschule

Zwei Veränderungen sind hier zu erwähnen:
Die JuniorprofessorInnen werden der Gruppe der ProfessorInnen zugerechnet und in Bezug auf Gremienwahlen wird die nicht vorübergehende Beschäftigung definiert. Sie zeichnet sich dadurch aus dass sie „*auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist. Durch Satz 4 wird die Teilnahme von nebenberuflich an der Hochschule Tätigen an den Wahlen zu den Organen für Mitglieder neu eröffnet, deren regelmäßige Arbeitszeit mindestens zehn Stunden in der Woche beträgt.*“ (siehe Begründung) Damit soll u.a. der Diskriminierung von Frauen, die die Mehrzahl der Teilzeitbeschäftigungen inne haben begegnet werden. Warum genau diese Grenzen gewählt wurden und warum andere Beschäftigte praktisch keine Möglichkeiten haben ihre Interessen wahr zu nehmen steht dort nicht zu lesen.

Art. 18 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) [...] Der Vertretung der Mitgliedergruppen stellt die Hochschule im Rahmen der verfügbaren

Mittel in erforderlichem Umfang Räume und Geschäftsbedarf zur Verfügung.

Neu ist, dass nicht mehr nur den Vertretern in den Kollegialorganen die nötige Infrastruktur zur Verfügung gestellt wird sondern der Vertretung allgemein. Das könnte für viele Studierendenvertretungen eine Verbesserung bedeuten, denn sie leisten alleine durch ihren Service einen wichtigen Beitrag, sind jedoch auf die Mittel für die Sprecherräte, Senatoren und Ausschussmitglieder beschränkt.

(2) Die Mitglieder der Hochschule dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden.

Damit dürfte ein Engagement in der Studierendenvertretung allgemein (z.B. die Mitarbeit in einem Arbeitsausschuss des Sprecherrats) positiv anerkannt werden und nicht nur die Wahrnehmung eines Mandats. Gerade in Bayern mit seinen Parallelstrukturen in den Studierendenvertretungen hat das immer wieder zu Problemen geführt. Gerade für Studienzeitverlängerung, Gebührenreduktion oder die BAföG-Verlängerung kann dies wichtig sein.

Der Maulkorbabsatz Nr.3 stellt nach wie vor ein schwerwiegendes Problem für eine effektive Vertretungsarbeit dar und kann diese im Extremfall aushebeln. Gerade benachteiligte Gruppen wie Studierende oder Frauen haben oftmals nur das Mittel des öffentlichen Drucks um ihren Interessen Vorschub zu leisten.

Abschnitt II Aufbau und Organisation der Hochschulen

Art. 19 Organe und Organisationseinheiten

Fachbereiche, Institute oder Departments werden nicht explizit genannt, es wird den Hochschulen überlassen wie die weitere Untergliederung vorzunehmen ist. So schön diese Handlungsfreiheit auch schein hat sie doch den Nachteil, dass sie aus Kostengründen für Forschung und Lehre schädliche Zentralisierungstendenzen ermöglicht und anders herum, dass sie auch einen Wildwuchs an Organisationsstrukturen denkbar macht, der kaum mehr zu durchschauen ist.

Als zusätzliches Organ wird hingegen die/der StudiendekanIn eingeführt. Diese/r kann nur ein/e ProfessorIn sein und ist Mitglied des Fakultätsrats. Auch dadurch mindert sich der Einfluss der Studierenden sowie der anderen benachteiligten Gruppen(siehe auch Fachbereichsrat)

Mit der Auflösung der vorgeschriebenen ständigen und gemeinsamen Kommissionen (z.B. für Lehrerbildung), hin zur vagen Verpflichtung der Hochschule Einrichtungen (z.B. Lehrerbildungszentren) unter Leitung von ProfessorInnen aufzubauen, geht wiederum ein Stück gemeinsame Verantwortung und Mitbestimmung verloren. Über die nötigen Mittel für einen solchen Umbau wird nichts ausgesagt, es ist anzunehmen, dass die Regierung annimmt, dass dies zumindest kostenneutral von statten geht.

(6)¹Die Grundordnung kann insbesondere für das Zusammenwirken von Fakultäten die Einrichtung von Gremien vorsehen, die nicht in diesem Gesetz geregelt sind. ² Bei der Zusammensetzung dieser Gremien sind die Mitgliedergruppen nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1³² nach der Qualifikation, Funktion,

32 Art. 17 Mitglieder der Hochschule

(2) 1Für die Vertretung der Mitglieder in den Gremien bilden jeweils eine Gruppe

1. die Professoren und Professorinnen sowie die Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen (Gruppe der

Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder zu berücksichtigen.

Damit sind Gremien möglich, die demokratischer gestaltet sind als das bisher der Fall war. Auch wenn mit diesem Satz auf die Koordination von Fakultäten Bezug genommen wird ist, die Regelung nicht exklusiv. An der ProfessorInnenherrlichkeit kann allerdings auch damit nicht gerüttelt werden, da die per Grundgesetz (Artikel 5 Freiheit von Forschung und Lehre) und Bundesverfassungsgericht (29. Mai 1973) in Fragen die Lehre, Forschung und Berufungen betreffend festgeschrieben ist.

Nichts desto trotz sollten sich die Studierenden überlegen, wenn die Möglichkeit besteht, ob sie nicht versuchen via Grundordnung verlorenes Terrain wieder gut zu machen.

Art. 20 Hochschulleitung

Die Neuregelung der Hochschulleitung gesteht dieser weit mehr Entscheidungsrechte zu als das bisher der Fall war. Selbst in der Formulierung der bestehenden wurde darauf geachtet diesen mehr Gewicht zu verleihen. Waren es bisher die laufenden Geschäfte, die Aufstellung und der Vollzug des Haushalts-, bzw. Wirtschaftsplans sieht es nun folgender Maßen aus:

(2)[...]

- 1. Festlegung der Grundsätze der hochschulpolitischen Zielsetzungen und der Entwicklung der Hochschule,*
- 2. Abschluss von Zielvereinbarungen gemäß Art. 15,*
- 3. Aufstellung von Grundsätzen für die Evaluierung und Qualitätssicherung,*
- 4. Aufstellung der Voranschläge zum Staatshaushaltsplan oder Aufstellung des Wirtschaftsplans,*
- 5. Vollzug des Haushaltsplans oder des Wirtschaftsplans,*
- 6. Verteilung der der Hochschule zugewiesenen Stellen und Mittel einschließlich Räume nach den Grundsätzen von Art. 5 Abs. 2 Sätze 1 und 2,*
- 7. Vorschlag für die Grundordnung und deren Änderungen,*
- 8. Entscheidungen über die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie über die Organisation der Verwaltung der Hochschule,*
- 9. Bestellung und Abberufung der Leitung von wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen und Betriebseinheiten,*
- 10. Abschluss von Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen,*
- 11. Beschlussfassung über den Vorschlag der Hochschule für die Berufung von Professoren,*
- 12. sonstige Aufgaben, die ihr durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragen sind.*

Auch die Frauenbeauftragte soll nun einen Sitz in der Hochschulleitung haben, allerdings nur mit beratender Stimme. Das kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass wenn hier „im Interesse der Leistungsfähigkeit der Hochschulen“ die Hochschulleitungen weiter gestärkt werden, eine vordergründig effiziente Bürokratie über demokratische Prinzipien gestellt wird.

Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen),

2. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen),

3. die sonstigen an der Hochschule tätigen Beamten und Beamtinnen sowie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Gruppe der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen),

4. die Studierenden

Art. 21 Präsident, Präsidentin

(1) [...] ²Die Stelle ist rechtzeitig von der Hochschule öffentlich auszuschreiben.

Bei Rektoren war das bisher nicht der Fall, auch soll zukünftig eine Dienstzeit über 12 Jahre hinaus per Grundordnung möglich sein. Gewählt wird der/die PräsidentIn nun vom Hochschulrat, also ganz wesentlich auch von Vertretern des Kapitals. Auch wenn der/die Senatsvorsitzende beim Wahlvorschlag mitreden kann so ist das vollkommen unverbindlich, entscheiden tut der Hochschulrat und bestellen das Staatsministerium. Übrigens hier ist, wie auch bei den anderen Mitgliedern der Hochschulleitung, auch eine Abwahl vorgesehen, nach den neuesten Plänen mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

Im Zuge der erweiterten Autonomie soll der/die Präsidentin auch die Arbeitgeberfunktion über die weiteren hauptamtlichen Mitglieder der Hochschulleitung übernehmen. Was eine solche Abhängigkeit für die Arbeit des Gremiums bedeutet, kann sich jede/r leicht ausmalen.

Dass er/sie das auch gegenüber der ProfessorInnenschaft sein wird ist auch nicht unproblematisch: In Fragen zwischen ökonomischer und inhaltlich-wissenschaftlich Logik ist der Konflikt vorprogrammiert.³³

Art. 22 Weitere gewählte Mitglieder der Hochschulleitung

Wer das sein soll schlägt auch der/die PräsidentIn vor, wobei die Wahl im Hochschulrat stattfinden soll. Auf eine Bestellung und damit auch Kontrolle durch das Ministerium wird verzichtet und die Amtszeit ist nicht mehr gesetzlich begrenzt. JuniorprofessorInnen sind übrigens von diesem Amt ausgeschlossen.

Positiv erscheint hier, dass die Möglichkeit einer Abwahl eingeführt wird, in Anbetracht der Machtfülle an der Hierarchiespitze relativiert sich dieses demokratische Mittel jedoch und erscheint eher als Disziplinierungsinstrument des Präsidiums und des Hochschulrats gegenüber den anderen Leitungsmitgliedern.

Art. 23 Kanzler, Kanzlerin

(2) ¹Der Kanzler oder die Kanzlerin wird auf Vorschlag des Hochschulrats vom Präsidenten oder von der Präsidentin ernannt; die Ernennung bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums.

Eine Wahl findet für dieses äußerst wichtige Amt überhaupt nicht statt. Statt dessen „*unterliegt der Kanzler oder die Kanzlerin aber künftig in der Funktion des Dienstvorgesetzten oder der Dienstvorgesetzten des nicht wissenschaftlichen Personals dem Weisungsrecht des Präsidenten oder der Präsidentin.*“ (aus Begründung)

Konsequent wurde die mögliche Abberufung in der neuesten Fassung des Entwurfs nochmals angeglichen und dadurch verschärft. Damit werden die übrigen Leitungsmitglieder aus dieser Entscheidung ausgeschlossen:

³³ Die Regelung, dass alle Hochschulleiter PräsidentInnen sein sollen wurde nachträglich wieder geändert, inhaltlich ergeben sich aus dem nominellen Unterschied keine Veränderungen

Art. 19 Abs. 2 und 3: (2) 1Der oder die Vorsitzende der Hochschulleitung führt die Bezeichnung Präsident oder Präsidentin; die Grundordnung kann vorsehen, dass der Präsident oder die Präsidentin die Bezeichnung Rektor oder Rektorin führt; in diesem Fall finden die für Präsidenten und Präsidentinnen geltenden Vorschriften auf den Rektor und die Rektorin Anwendung.

Art. 23 Abs. 2:⁴Der Kanzler oder die Kanzlerin kann vom Präsidenten oder von der Präsidentin im Benehmen mit dem Hochschulrat und im Einvernehmen mit dem Staatsministerium abberufen werden

Art. 24 Erweiterte Hochschulleitung

(1) ¹Der Erweiterten Hochschulleitung gehören an:

- 1. die Mitglieder der Hochschulleitung,*
- 2. die Dekane und Dekaninnen und*
- 3. die Frauenbeauftragte.*

²Die Grundordnung kann weitere Mitglieder vorsehen;[...]

Im neuen Gesetz sollen Leitungsstrukturen gestärkt werden, was sich deutlich an der Hochschulleitung zeigt. Mit der erweiterten Hochschulleitung werden auch die Fakultäten integriert. Das ist besonders wichtig wenn es um unliebsame Entscheidungen geht, da sich auf diese Weise weniger Fronten und Blockaden bilden. Gleiches gilt für die Frauenbeauftragte und andere. Andere Mitglieder sollen nämlich auch, geregelt über die Grundordnung möglich sein.

Das würde die Studierenden prinzipiell mit einschließen, ob das für die Sinn macht steht auf einem anderen Blatt. Da der erweiterte Senat abgeschafft und der Senat entmachtet wurde, ergeben sich folgende Aufgaben:

(3) Die Erweiterte Hochschulleitung

- 1. berät und unterstützt die Leitung der Hochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben,*
- 2. stellt den Entwicklungsplan der Hochschule unter Einbeziehung der Entwicklungspläne der Fakultäten, soweit sich dieser auf das Klinikum auswirkt, im Benehmen mit dem Klinikumsvorstand auf, schreibt ihn fort und legt ihn dem Hochschulrat zur Beschlussfassung vor,*
- 3. beschließt Vorschläge für die Bestimmung von Forschungsschwerpunkten und die Einrichtung von Sonderforschungsbereichen, Graduiertenkollegs und entsprechenden Einrichtungen,*
- 4. entscheidet unter Beachtung der in Art. 5 Abs. 2 Sätze 1 und 2 aufgestellten Grundsätze sowie unter Einbeziehung von Erkenntnissen der Evaluierung von Forschung und Lehre und unter Berücksichtigung der Entwicklungspläne auf Vorschlag der Hochschulleitung über Schwerpunkte des Haushalts,*
- 5. beschließt über Anträge zur Gliederung der Hochschule in Fakultäten.*

Auch hier ist der/die Präsidentin die zentrale Figur, sie leitet das Gremium und beruft es ein, wobei nach neuester Lesart die Hochschule auch auf eine erweiterte Hochschulleitung verzichten kann

Art. 25 Senat

Die Zeiten des Senats, jahrelang ein wichtiges Gremium der Gruppenuniversität, scheinen vorbei, Das zeigt sich deutlich am Verlust von Funktionen und Macht. Einmal mehr wird damit klar, dass es sich bei den Reformen nicht um einfache Strukturmaßnahmen handelt sondern um eine ideologische Anpassung.

Die Idee des Senats geht von einer Universität als sozialem Raum aus, mit dem unterschiedliche Interessen verknüpft sind. Daraus leitet sich die Gruppenuniversität ab und der Senat sollte u.a. der Raum sein in dem diese oft widerstreitenden Positionen diskutiert und entschieden werden.

Lang ist's her und wirklich durchgesetzt wurde dieses Prinzip nie. Die Hochschule von morgen soll jedoch gänzlich anders aufgestellt sein. Sie soll sich an folgenden, teilweise paradox erscheinenden, Prinzipien orientieren:

1. Die Hochschule ist ein Wirtschaftsbetrieb der Wissen und Fachkräfte produziert sowie Ressourcen für Humankapital bereit stellt. Diese Leistungen lässt er sich gut bezahlen.
2. Als Unternehmen braucht die Hochschule hierarchische Kommandostrukturen.
3. Die Hochschule ist ein Produktionsstandort in regionaler, nationaler und internationaler Konkurrenz.
4. Alle Hochschulmitglieder müssen ihre Partikularinteressen dem gemeinsamen Interesse als Hochschulstandort unterordnen.
5. Die Hochschule soll für ihre Mitglieder eine Corporate Identity darstellen
6. Der Hochschule begegnen Studierende und Wissensnachfrager (Wirtschaft, Gesellschaft) als KundInnen. Trotz ihres KundInnenstatus sollen Studierende aber in Konkurrenz zueinander stehen.
7. Die Belegschaft der Hochschule ist ein Kostenfaktor, den es zu reduzieren gilt. Die einzelnen Beschäftigten werden also verstärkt in Konkurrenz zueinander stehen.

Die künftige Zusammensetzung sieht demnach so aus:

(1) Dem Senat gehören an:

1. *fünf Vertreter und Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1)*
2. *ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterin-nen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2),*
3. *ein Vertreter oder eine Vertreterin der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3),*
4. *ein Vertreter oder eine Vertreterin der Studierenden und*
5. *die Frauenbeauftragte der Hochschule.*

Damit sinkt der Anteil der Studierenden allerdings hat der Senat im Großen und Ganzen nichts wesentliches mehr zu entscheiden. Es scheint die Absicht durch, „*Entscheidungsfähigkeit und Effizienz*“ durch „Gesundshrumpfen“ steigern zu wollen, doch ein wenig zynisch an.

Dass die Mitglieder der Hochschulleitung dort keine Stimme mehr haben werden, macht es prinzipiell nicht besser.

Neu und bemerkenswert ist bei seinen Aufgaben in Absatz 3:

- Er *„beschließt Vorschläge für die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,“* ohne Zustimmung des Hochschulrats
- Er *„beschließt auf der Grundlage des Beschlusses des Fakultätsrats Vorschläge für die Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen,“* aber nicht mehr über ordentliche ProfessorInnen.

Mit Absatz (4) ergeben sich dann auch für Studierende weiterreichende Möglichkeiten, denn

(4) ¹Der Senat kann beratende Ausschüsse einsetzen. ²In diesen Ausschüssen sollen die in Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Mitgliedergruppen in dem dort festgelegten Verhältnis vertreten sein und bei der Bestellung der Mitglieder des Ausschusses beteiligt werden.

Musste früher auf den vorgeschriebenen Proporz geachtet werden ist daraus eine Soll-Regel

geworden. Angesichts der Zahnlosigkeit des neuen Senats ist es allerdings fraglich ob es Sinn macht sich in solchen Ausschüssen zu engagieren, selbst wenn dort z.B. eine paritätische Besetzung vorherrscht. An Satz 4 wurde neulich die Bestimmung angehängt: *die Frauenbeauftragte der Hochschule ist Mitglied dieser Ausschüsse.*

Art. 26 Hochschulrat

Neben den gewählten Senatsmitgliedern sollen zukünftig

„acht Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Kultur und insbesondere aus Wirtschaft und beruflicher Praxis (nicht hochschulangehörige Mitglieder).“

dem Hochschulrat angehören. Machte sich 1998 die Bayerische Staatsregierung bei seiner Einführung noch die Mühe zu betonen, dass es mit dem Hochschulrat um Gesellschaftliche Anbindung und nicht um wirtschaftliche Interessen ginge, ist der Lack nun ab. Auf Zahlenverhältnisse (früher 3 von 5 aus der Wirtschaft) konnte verzichtet werden, denn allen ist inzwischen klar (gemacht worden), dass es um die Interessen des Kapitals sowie den Wirtschaftsinteressen des Staates geht.

So ist es auch wenig verwunderlich, dass der Hochschulrat neben der Hochschulleitung massiv aufgewertet wurde. Vorbild waren Geschäftsleitung und Aufsichtsrat „normaler“ Aktiengesellschaften und genau das ist es wo auch die Reise hingehen soll: ins normale Wirtschaftsleben. Wie weit der strategische Aufbau eines wirtschaftlich-wissenschaftlichen Komplexes geht zeigt sich nochmals deutlich in der Begründung:

„Die Gewinnung von Persönlichkeiten aus Wirtschaft und beruflicher Praxis für den Hochschulrat dient auch der Umsetzung der Cluster-Strategie der Staatsregierung zur Vernetzung von Hochschule und Wirtschaft.“

Die Hochschulleitung hat dazu weiterhin das Vorschlagsrecht. Dass die Staatsregierung an der „richtigen Wahl“ ein besonderes Interesse zeigt sich in der Begründung wo ausgeführt wird, dass durch „Die frühzeitige Beteiligung des Staatsministeriums“ sicher gestellt ist, dass es auf den „Findungsprozess Einfluss nehmen kann“.

Für eine breite, hochschulinterne Legitimation soll die Bestätigung durch den Senat sorgen. Angesichts dessen Ohnmacht scheint hier eher der Versuch durch, Kritik durch Integration zu verhindern und Mitverantwortung ohne Mitbestimmung verteilen zu wollen.

Wie das Machtgefüge im Hochschulrat aussehen soll zeigt sich auch darin, dass der Vorsitz gesetzlich den externen Mitgliedern vorbehalten ist.

(5) Der Hochschulrat

- 1. beschließt die Grundordnung und deren Änderung durch Satzung, sowie über Anträge nach Art. 106 Abs. 2,*
- 2. wählt den Präsidenten oder die Präsidentin und entscheidet über deren Abwahl,*
- 3. wählt die weiteren Mitglieder der Hochschulleitung mit Ausnahme des Kanzlers oder der Kanzlerin und entscheidet über deren Abwahl,*
- 4. beschließt nach Benennung geeigneter Personen durch die Hochschulleitung Vorschläge für die Bestellung des Kanzlers oder der Kanzlerin,*
- 5. beschließt über den von der Erweiterten Hochschulleitung aufgestellten Entwicklungsplan der Hochschule,*

6. *beschließt auf Antrag der Erweiterten Hochschulleitung über Vorschläge zur Gliederung der Hochschule in Fakultäten,*
7. *beschließt über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,*

Bei all diesen Aufgaben wirkte der Hochschulrat bisher beratend mit, was sich nun dahingehend geändert hat, dass er diese Fragen nun entscheidet. Auch bei den Zielvereinbarungen mit dem Staat oder beim Körperschaftshaushalt geht ohne seinen Segen nichts, wenngleich er diese nur kontrollieren soll. Insgesamt übernimmt er Aufgaben, die vormals der abgeschaffte Erweiterte Senat und der Senat inne hatte.

Art. 27 Fakultät

Bei den Aufgaben der Fakultäten fallen zwei Dinge auf:

Zum einen muss ihr Lehrangebot der Prüfungs- und Studienordnung genügen, aber offensichtlich nicht mehr zu einem Studium in der Regelstudienzeit befähigen. Und zum anderen obliegt ihnen nicht mehr die Verantwortung für die (Fach-)Studienberatung.

Was mit dieser Veränderung bezweckt wurde, kann nicht eindeutig gesagt werden, bessere Studienbedingungen bringt sie in jedem Fall nicht mit sich.

Art. 28 Dekan, Dekanin

Bei den Dekanen gibt es entsprechend dem Gedanken von gestärkten Leitungsfunktionen ebenfalls einige Veränderungen, vor allem zu ungunsten der Fakultätsräte (früher Fachbereichsräte).

Für die Dienstzeit gibt es nur mehr eine Beschränkung nach unten von zwei Jahren, eine Abwahl ist ausgeschlossen und sie können hauptberuflich für diese Tätigkeit eingestellt werden.. Lediglich die Hochschulleitung kann Dekane absetzen.

Darüber hinaus soll eine Urwahl an der Fakultät oder die Wahl externer KandidatInnen möglich sein.

Neue Kompetenzen sind:

(3) ¹Dem Dekan oder der Dekanin obliegt der Vorsitz im Fakultätsrat. ²Der Dekan oder die Dekanin

1. vertritt die Fakultät, soweit sie teilrechtsfähig ist,

[...]

4. erarbeitet unter Einbeziehung der Leitung der wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen und der Betriebseinheiten sowie des Studiendekans oder der Studiendekanin Vorschläge für die Entwicklungsplanung der Fakultät,

5. ist verantwortlich für die Umsetzung des vom Fakultätsrat beschlossenen Entwicklungsplans, schließt auf dessen Grundlage im Benehmen mit dem Fakultätsrat Zielvereinbarungen mit der Hochschulleitung sowie den wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen und Betriebseinheiten oder Professoren und Professorinnen der Fakultät und überwacht die Einhaltung der Zielvereinbarungen,

[...]

7. unterbreitet Vorschläge für die Errichtung, Änderung oder Aufhebung von wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie für Bestellung und Abberufung deren Leitung,

8. legt dem Fakultätsrat jährlich einen Rechenschaftsbericht vor, [...]

Art. 29 Prodekan, Prodekanin

Vorgesehen war, wie bei DekanInnen auch, dass bei der Wahl der ProdekanInnen Einvernehmen mit der Hochschulleitung notwendig sei; dies wurde inzwischen fallen gelassen.

Als weitere neben dem/der professoralen ProdekanIn dürfen jedoch auch „ *wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Fakultät* „ gewählt werden. Wie die Dekane können sie nun auch von der Hochschulleitung abberufen werden.

Art. 30 Studiendekan, Studiendekanin

Die Amtsdauer der gewählten ProfessoreInnen, wurde von vier auf drei Jahre verkürzt und die Einrichtung eines/r StudiendekanIn ist zukünftig verpflichtend. Neu ist auch, dass nun ebenso der Hochschulleitung Bericht erstattet werden muss.

Zu dem alten Problem, wie den mit PersonInnen bezogenen Daten umzugehen sei und welche dienstrechtliche Konsequenzen Lehrberichte haben können schweigt sich auch dieser Entwurf aus.

Neue Aufgaben sind die Beurteilung der pädagogischen Fähigkeiten von BewerberInnen in Berufungsverfahren und die Überwachung der Umsetzung von Zielvereinbarungen.

Art. 31 Fakultätsrat

Im Fakultätsrat verlieren die Studierenden an Stimmgewicht und den ProfessorInnen wird noch mehr Mitsprache über Regelungen in der Grundordnung eingeräumt. Auch hier kann mit beratenden Ausschüssen gearbeitet werden, die nicht mehr sklavisch an den üblichen Proporz gebunden sind.

Art. 32 Fakultätsvorstand

Ein Fakultätsvorstand könnte als neue Regelung auch das Dekanat ersetzen.

Art. 33 Studienfakultäten

In diesem Artikel wird im wesentlichen die Möglichkeit einer Studienfakultät eingeräumt ohne sie zu definieren und dann auf die Grundordnung verwiesen.

Art. 34 Medizinische Fakultäten

Da die Universitätsklinik auch eigenständig am Markt agierende Subjekte werden sollen, stellt sich für die medizinischen Fakultäten insbesondere die Frage nach der zukünftigen Zusammenarbeit. Ob es unter Kostendruck ausreicht festzustellen:

(1) ¹Die Medizinische Fakultät erfüllt ihre Aufgaben in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum

Als Marktakteur gilt es vor allem den Profit zu steigern. Das geht einerseits damit die Kosten zu senken und andererseits die Produktion zu erhöhen. Bei beidem ist die Mediziner Ausbildung eher

hinderlich, also ein Kostenfaktor. Wie sich unter diesen Bedingungen ohne genauere gesetzliche Regelungen die Qualität des Medizinstudiums aufrecht erhalten oder verbessern lässt, bleibt offen. Dass diese Überlegungen nicht aus der Luft gegriffen sind, zeigt die nachgeschobene Ergänzung:

Art. 34 Abs. 3

(3) ¹Auf Vorschlag der Medizinischen Fakultäten können die Universitäten nach Maßgabe der Approbationsordnung für Ärzte und aufgrund einer Vereinbarung geeignete außeruniversitäre Krankenhäuser, ärztliche Praxen und andere Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung in die Ausbildung des Medizinstudiums einbeziehen. ²Während der Gültigkeit der Vereinbarung können die beteiligten Vertragspartner und Vertragspartnerinnen die Bezeichnung „Akademisches Lehrkrankenhaus der Universität“, „Akademische Lehrpraxis der Universität“ oder „Akademische Lehrereinrichtung der Universität“ führen.

Böse Zungen könnten behaupten, dass schon damit gerechnet wird, dass die über den Markt geregelten und als Kostenfaktor reduzierten Lehrkapazitäten der Universitäten nicht mehr ausreichen könnten.

Neu sind hier die schlechten Mitbestimmungsmöglichkeiten für Studierende keineswegs. Es soll aber nochmals betont werden, dass sie hier noch schlechter als anderswo sind und sich an diesem Zustand mit dem Gesetzentwurf nichts ändern wird. Wieso auch?

Art. 35 Kuratorium

Art. 36 Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Art. 37 Allgemeine Bestimmungen für die Mitwirkung in der Selbstverwaltung

Dass eine Organisationsreform zur Effizienzsteigerung nicht unbedingt zu Lasten demokratischer Mitbestimmung gehen muss, zeigt sich hier im Verzicht auf eine minutiöse Definition welche Statusgruppe wann, wo mit abstimmen darf.

Art. 38 Wahlen

Bemerkenswert erscheint die Regelung, dass Hochschulmitglieder in Altersteilzeit ihr aktives und passives Wahlrecht in der Freistellungsphase im Blockmodell der Altersteilzeit verlieren.

Das könnte auch als ein Akt der Alterdiskriminierung verstanden werden. Es ist ja nicht so, dass in dieser Zeit nur Entscheidungen getroffen werden, die diese KollegInnen nicht betreffen. Zudem finden die Wahlen jährlich statt und dieser Turnus muss nicht gleichlaufend mit der Altersteilzeit sein.

Art. 39 Unvereinbarkeit mehrerer Ämter

Die gleichzeitige Wahrnehmung von Personalvertretung und Hochschulgremium scheint kein Problem mehr zu sein.

Art. 40 Zusammensetzung von Gremien

Art. 41 Verfahrensregelungen

Mit der Möglichkeit über die Grundordnung und Geschäftsordnungen Verfahrensregeln für Gremien auf zustellen könnten sich für Studierende Chancen ergeben. Z.B. könnte ein aufschiebendes Vetorecht helfen öffentlichen Widerstand zu mobilisieren.

Abschnitt III Studierende und Gaststudierende

Art. 42 Allgemeine Bestimmungen

In der alten Fassung wurde hier bei den Abstimmungen nach Gruppen unterschieden, das ist nun weggefallen. Studierendenvertreter entscheiden künftig auch über z.B. Forschung und Lehre

Wenn auch auf Detailvorschriften bei der Immatrikulation verzichtet wird, scheint eines regelungswürdig zu sein: die Einschränkung von Doppelstudien. Die Begründung spricht Bände: *„Der Gesetzentwurf beschränkt [...] im Hinblick auf das begrenzte Ausbildungsangebot[...]“*

Auf den ersten Blick erfreulich ist die Öffnung der Hochschule für SchülerInnen. Dass dies nur denjenigen zu teil wird, die eine „besondere Begabung aufweisen“ erstaunt nicht wirklich. Allerdings taucht auch hier wieder der beliebte und nebulöse Begriff der Begabung auf. Gemessen werden soll das Ausmaß dieser gottgegebenen, oder zumindest genetisch determinierten Gabe von der Schule und der Hochschule gemeinsam.

Art. 43 Allgemeine Qualifikationsvoraussetzungen

Die Hochschulen, und nicht mehr der Regierungsapparat, können nun durch Satzung den Zugang zur Hochschule in Punkto erforderlicher (Berufs-) Praxis und bei der bisher freien Zulassung zum Masterstudiengang selbst regeln.

In so eine Satzung lässt sich jedoch allerhand hineinschreiben. So ist zu befürchten, dass es zu einer zweifachen Ungleichheit kommt. Zum einen beim Zugang zum Master überhaupt und zum anderen bei den, je nach Hochschule unterschiedlichen, Zugangsbedingungen. Unabhängig von diesem strukturellem Faktum sind Zugangsbeschränkungen jeglicher Form immer auch Mittel zur Steuerung. Dieser liegen selten individuelle Bedürfnisse oder sozialpolitische Erfordernisse, als vielmehr Sachzwänge und ökonomische Begehrlichkeiten zu Grunde.

Art. 44 Besondere Qualifikationsvoraussetzungen

Sportatteste sind nicht mehr zwingend vorgeschrieben, sondern können vorgesehen werden.

Im neu gefassten Absatz (4) wird zum wiederholten Male auf den Begriff der besonderen Eignung abgehoben, der damit eine hervorgehobene Bedeutung erfährt. Neu ist das nicht auch in der Schulpolitik in Bayern wird sehr gerne mit diesem Begriff operiert, obwohl an seiner Aussagekraft begründete Zweifel bestehen und sich der Verdacht aufdrängt, dass sich damit bequem Ungleichheit im Bildungssystem, trotz PISA-Studie, scheinbar erklären lässt. (siehe Schluss)

Was zur Gänze fehlt und wohl die Hochschulen selbst regeln sollen, ist die Tatsache, dass mit studienbegleitenden Auswahlmechanismen Studierende nachträglich ausgeschlossen werden. Essays, Auswahlgespräche oder auch das Los sind inzwischen regelmäßig genutzte Mittel der Fakultäten mit der Unterausstattung umzugehen. Damit werden aber ordentlich eingeschriebene Studierende von einem zügigen Studium abgehalten. Bei aller Sympathie für eine Entbürokratisierung - wenn es um verbrieft Grundrechte geht, ist ein gesetzlicher Schutz nicht immer das Schlechteste.

Art. 45 Hochschulzugang für besonders qualifizierte Berufstätige

Mit diesem Paragraphen werden die Fachhochschulen für besonders qualifizierte MeisterabsolventInnen geöffnet. Besonders qualifiziert heißt in diesem Fall „ein erheblich über dem Durchschnitt liegendes Ergebnis im Zeugnis“. So begrüßenswert die Öffnung der Hochschulen ist, so fragwürdig sind zaghafte Schritte in der vorliegenden Form. So schwierig auch eine angemessene Leistungsmessung ist, mit dem direkten Vergleich von AbsolventInnen wird nicht gemessen, welches Maß an fachlicher Qualifikation vorhanden ist, sondern wer in direkter Konkurrenz obsiegt. Zudem gibt es die klassische Meisterkarriere nur im kleineren Teil der Ausbildungsberufe (siehe auch Schluss)

Art. 46 Immatrikulationshindernisse

Von den früheren Immatrikulationshindernissen sind einige (Krankheit, Gefängnisstrafe, fehlende Sprachkenntnisse oder Entmündigung) lobenswerter Weise fallen gelassen worden, allerdings lassen sich diese und alle möglichen anderen über eine Satzung der Hochschule wieder einführen.

Art. 47 Befristete Immatrikulation

Art. 48 Rückmeldung, Beurlaubung

Art. 49 Exmatrikulation

Wie bisher können ordentlich immatrikulierte Studierende zwangsexmatrikuliert werden, wenn sie missbräuchlich eingeschrieben sind. Was allerdings missbräuchlich sein soll ist nicht genauer definiert und somit u.U. willkürlich verwendbar. Bei der Neufassung des BayHSchG 1998 wurde z.B. darüber diskutiert, ob darunter nicht Studierende zu verstehen sind, die neben dem Studium relativ viel arbeiten (müssen).

In Absatz (3) ist immer noch die Möglichkeit aufgeführt, auch nach der Abschlussprüfung für die Notenverbesserung immatrikuliert zu bleiben, jedoch ist die zeitliche Begrenzung dafür weggefallen, was durchaus positiv zu vermerken ist.

Art. 50 Gaststudierende

Art. 51 Ausführungsbestimmungen

¹Die Hochschulen erlassen die erforderlichen Bestimmungen über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation durch Satzung. ²[...] ³Die Hochschulen können durch Satzung weitere Fälle bestimmen, in denen die Immatrikulation versagt werden kann oder Studierende exmatrikuliert werden können, wenn Gründe vorliegen, die einem ordnungsgemäßen Studium entgegenstehen.

Damit brauchen die Hochschulen für ihre Satzungen kein Einverständnis des Ministeriums mehr und sie können weitaus restriktiver vorgehen. Der Willkür wird praktisch nur durch die Forderung nach einer Begründung Einhalt geboten.

Art. 52 Mitwirkung der Studierenden, Studierendenvertretung

Die Vertretung der Studierenden wird neu geregelt.

Dem Konvent sollen der/die Vertreter/in im Senat, die direkt von den Studierenden Gewählten und die jeweils drei FakultätsratskandidatInnen mit den meisten Stimmen angehören. Insgesamt soll es so viele allgemein Gewählte wie Fachschaftsräte geben, was jedoch eventuell noch geändert wird, um den Konvent nicht zu groß werden zu lassen³⁴. Die FachbereichsvertreterInnen bilden zusammen den Fachschaftenrat aus dessen Mitte zwei Sprecherräte kommen müssen.

In der alten Regelung wurden außer den SenatorInnen alle Konventsmitglieder von allen Studierenden gewählt. Der Konvent wählt wie bisher den Sprecherrat, allerdings nun auch eine/n Sprecherratsvorsitzende/n und der Senatsvertreter ist darin geborenes Mitglied. Eine Abwahl von Sprecherräten wie auch Konventsmitgliedern ist wie bisher nicht möglich, genauso wenig wie konkrete Handlungsaufträge.

Auch wenn die Regierung hier die Beteiligung der Fachbereiche, die in vielen Studierendenvertretungen längstens intern geregelt ist, nachvollzieht, ist diese Regelung weit von dem entfernt, was die Studierenden seit Jahrzehnten fordern. Ihnen geht es prinzipiell darum, dass sie selbst bestimmen wollen, wie sie sich organisieren. Die Forderung nach dem Status einer (Teil-) Körperschaft öffentlichen Rechts mit politischem Mandat und Finanzhoheit taucht hier gar nicht erst auf und ihr wurde bei diversen Anfragen auch eine klare Abfuhr erteilt.

Wenn auch keine inhaltliche Änderung, so zeigt sich auch hier ein Sprachwandel, der die politische Orientierung begleitet. Ist in der geltenden Fassung des BayHSchG für die Institutionen der Selbstverwaltung noch von Kollegialorganen die Sprache, heißt es demnächst nur mehr Hochschulorgane.

Da auch bei diesen Vorschriften auf eine Grundordnung verwiesen wird, die weitgehend von den Hochschulen selbst bestimmt werden kann, ist zu eruieren in wie fern das positiv für die Studierendenvertretung genutzt werden kann. Da der Hochschulleitung vielfach ein legitimer, kompetenter Partner für den reibungslosen Ablauf des alltäglichen Betriebs wichtiger ist als konservative Prinzipien, sind von dieser Seite durchaus Zugeständnisse möglich, solange sie kostenneutral und im Rahmen des Gesetzes sind.

³⁴ Im Hochschulausschuss des Landtags wurde bereits folgendes beschlossen: In Art. 52 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „sowie jeweils der Person, auf die bei der Wahl des Fakultätsrats der dritte Sitz der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden entfallen würde“ gestrichen. (Quelle: Bayerischer Landtag 15. Wahlperiode Drucksache 15/4600 20.01.2006 Änderungsantrag)

Art. 53 Finanzierung

Weitergehende Auswirkungen, je nach dem wie das bisherige pro cedere war, könnte die Betonung: *„dabei [bei der Finanzierung] soll der Schwerpunkt bei den Fachschaftsvertretungen liegen, denen die Mittel unmittelbar zugewiesen werden.“* haben. Mehr als die Hälfte des von der Regierung eingestellten Haushalts der Studierendenvertretungen ging auch bisher an die Fachschaften, allerdings unterstützten sich Fachschaften und allgemeine Studierendenvertretung in der Arbeit. Sollte dies effektiv kontrolliert und sanktioniert werden, könnte das einen größeren bürokratischen Aufwand und eine Einschränkung der Möglichkeiten bedeuten.

An der Universität München würde das z.B. bedeuten, wenn der Sprecherrat eine größere Aktion zu Studiengebühren oder zum Semesterticket macht, könnte er keine Unterstützung der Fachschaften bekommen, obwohl diese auch davon profitieren. Anders herum könnten die Fachschaften nicht mehr ohne weiteres die Infrastruktur des Sprecherrats nutzen, alles müsste minutiös abgerechnet und auf Heller und Pfennig beglichen werden.

Zusätzlich soll nach einem Beschluss des Hochschulausschusses des Bayerischen Landtags der Haushaltsentwurf der Studierendenvertretung nicht nur im Konvent (wie bisher) abgestimmt, werden sondern er muss dann neben der Mehrheit insgesamt auch die Mehrzahl der FachschaftsvertreterInnen finden.³⁵ Baut die Regierung überall demokratische Mitbestimmung ab, so errichtet sie hier künstlich Lager und Hürden. Das ist zwar nicht konsequent, aber Sicht autoritärer Ideologen durchaus sinnig.

Zwangsläufig müssen sich die Studierenden wieder kreative Lösungen einfallen lassen, die vor allem auch für die Mandatsträger rechtlich unbedenklich sind.

Mit Autonomie und Vereinfachung hat das jedenfalls nichts zu tun. Je formalisierter und bürokratisierter die Arbeit der Studierendenvertretung gestaltet wird, desto schwerfälliger und selbstbezogener gestaltet sie sich und desto weniger hat sie ihren politischen Auftrag zum Inhalt.

Abschnitt IV Studium, Lehre und Prüfungen

Art. 54 Studienjahr

Art. 55 Studienziel und Studienreform

[...] *„dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und zu verantwortungsvollem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden;“* [...]

Angenommen dabei handelt es sich nicht um Zynismus, dann muss entweder der Bayerischen Staatsregierung ein ganz eigenes Demokratieverständnis attestiert werden oder es aber es herrscht landläufig ein Irrtum über den Sinn und Zweck des *freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat*. Nimmt man als Beispiel diesen Gesetzentwurf, dann geht es dabei weniger um individuelle Bedürfnisbefriedigung und Selbstentfaltung mittels einer Solidargemeinschaft, sondern um die maximale Ausbeutung des Faktors Arbeit und optimale Bedingungen für das (Standort-) Kapital. Wie Studierende als KundInnen, ArbeitskraftunternehmerInnen und HumankapitalistInnen ohne Mitsprache im hierarchisch organisierten, akademischen Zulieferbetrieb des Kapitals

³⁵ In Art. 53 Abs. 1 Satz 4 werden nach den Worten „sowie der Mehrheit“ die Worte „des Fachschaftsrates und“ eingefügt. (Quelle: Bayerischer Landtag 15. Wahlperiode Drucksache 15/4600 20.01.2006 Änderungsantrag)

demokratisch, verantwortungsvoll handeln lernen sollen, bleibt das Geheimnis der Regierung.

Zu dem passt natürlich, dass die Hochschulen nicht mehr nur zum Zusammenwirken mit dem Staatsministerium, sondern auch mit „sonstigen Stellen“ angehalten sind. Was sonstige Stellen sind wird auch in der Begründung erklärt „z.B. mit den für Staatsprüfungen zuständigen Ressorts, Akkreditierungsagenturen und Wirtschaft“

Interessant ist auch, dass nach wie vor von wissenschaftlicher Ausbildung ausgegangen wird, obwohl mit dem unausgegorenen Bachelorstudiengang die Masse der Studierenden eine verkürzte praxisbezogene Berufsausbildung erhalten soll.

Ehrlicher ist da schon die Aussage, dass bei der strukturellen und inhaltlichen Gestaltung der Studiengänge „die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die notwendigen Veränderungen in der Berufswelt im internationalen Kontext zu überprüfen und weiterzuentwickeln“ sind. Dazu passt auch, dass scheinbar unter dem Zwang einer autonomen Entwicklung die Hochschulstrukturen international angeglichen werden und „auch die Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnik genutzt werden“ müssen. Diese Entwicklung, wie sie auch immer zu bewerten ist, ist eines nicht: ein Naturgesetz. Gerade die hochindustrialisierten Länder forcieren die internationale Ökonomisierung und Privatisierung der Bildung ebenso wie ihre Rationalisierung³⁶ und Kontingentierung.

Art. 56 Studiengänge

Bei den Studiengängen wurde der Begriff Studienrichtung durch Teilstudiengang ersetzt. Dieser ist allerdings wie ein eigener Studiengang zu betrachten. Ein Fachwechsel kommt dann einem aufwendigen Studienwechsel gleich.

Das Studium selbst umfasst den grundständigen Studiengang der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. Alles weitere, und vor allem der Master, sind postgraduale Studiengänge mit eigenen Regeln, z.B. beim Zugang. Diese Definition kann weitreichende Folgen haben, da ein erster berufsqualifizierender Abschluss besonders geschützt ist, bei einem Zweit- oder Aufbaustudium sieht es wieder anders aus. Was das für das BAföG, das Kindergeld, die Krankenversicherung oder die Stipendienvergabe bedeutet ist noch nicht abzusehen.

Art. 57 Regelstudienzeiten, Studienstruktur

(4) Spätestens mit Beginn des Wintersemesters 2009/2010 soll die Aufnahme des Studiums in Bachelorstudiengängen für Studienanfänger und Studienanfängerinnen die Regel sein;

Je nachdem in welchem Verhältnis die neuen zu den momentan gültigen Abschlüssen stehen, bedeutet das eine Verlängerung oder eine Verkürzung der Regelstudienzeit. Sollte der Bachelor das Äquivalent zum Diplom oder Magister sein, dann bedeutet das eine Verkürzung in den meisten Fächern um ein bis drei Semester. Ist der Bezug der Master könnten sich einige Studiengänge auch um drei Semester verlängern. Ausgehend von der tieferen Intension der Umgestaltung des Hochschulrechts kann jedoch in den meisten Fällen von einer Verkürzung ausgegangen werden. Zudem wiegen die massiven Zugangsbeschränkungen für Masterstudiengänge die mögliche Mehrbelastung durch eine Regelstudienzeitverlängerung auf.

36 Rationalisierung im Sinne von Einsparungen bei den Produktionsabläufen z.B. durch E-Learning und Kontingentierung durch immer weiter gehende Einschränkungen beim Bildungszugang.

Damit ist noch nichts zum Sinn von Regelstudienzeiten allgemein und den festgelegten im Speziellen gesagt. Mit der Studienrealität haben sie bisher selten etwas gemein gehabt und werden das auch in Zukunft nicht haben, da sie von nicht vorhandenen „Idealbedingungen“³⁷ ausgehen.

Zu einer Studienstudienhöchstdauer wird weder hier noch beim Abschnitt über die Studiengebühren etwas ausgesagt. Dafür bekommen die Hochschulen die Möglichkeit selbst Studiengänge aufzuheben.

Art. 58 Studienordnungen

(1) ¹Soweit dies für die Planung des Studiums erforderlich ist, soll die Hochschule eine Studienordnung durch Satzung aufstellen, die keiner Genehmigung nach Art. 13 Abs. 2 Satz 2 bedarf.

Das bedeutet zwar mehr unternehmerische Freiheit für die Firmenleitung, aber auch weniger Rechtssicherheit für die Studierenden. Die Mitsprache ist bei der Gestaltung dieser Satzungen erscheint nicht größer als in einem Gesetzgebungsverfahren und eine Satzung ist jederzeit auf die ökonomischen Bedürfnisse der „Uni-AG“ anpassbar.

Art. 59 Studienleitende Maßnahmen, begrenzte Fächerwahl

(1) ¹Haben in einem Studiengang einzelne Lehrveranstaltungen eine beschränkte Aufnahmekapazität, kann die Hochschule die Anzahl von Studierenden in einer einzelnen Lehrveranstaltung begrenzen, wenn der Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit dadurch nicht ausgeschlossen wird.

Zwei Dinge fallen auf:

Früher mussten Maßnahmen, wie zusätzliche Veranstaltungen, ergriffen werden um Studierenden ein Studium in der Regelstudienzeit zu ermöglichen. Zukünftig sollen sie selber sehen wie sie weiter kommen und sie müssen beweisen, wenn sie Unterstützung fordern, dass das Erreichen der Regelstudienzeit ausgeschlossen ist. Doch wie soll das gehen?

Hier wird die Nachfrage durch Ausschluss dem Angebot und nicht umgekehrt angepasst. Eigentlich wird jedoch mit dem neuen KundInnen-Anbieterin-Verhältnis zwischen Studierenden und Hochschule genau das Gegenteil versprochen.

Die Auswahl soll „vorrangig nach dem Studienfortschritt“ erfolgen, im Gegensatz zur alten Regelung gibt es aber keinen Anhaltspunkt, wie dieser gemessen wird. So kann es sein, dass an der einen Hochschule die Noten ausschlaggebend sind und an der anderen die Studiensemester.

Insgesamt wird in diesem Artikel die prekäre Lage der Hochschulen auch für die Zukunft vorweggenommen, obwohl anderes versprochen wird, und die Lösung im Fordern, in der Konkurrenz und in der Selektion gesehen. Um individuelle Förderung, individuelle Bedürfnisse und individuelle Interessen wie Fähigkeiten geht es hier nicht mehr.

³⁷ Idealbedingungen im Sinne der herrschenden Ideologie, ob diese Bedingungen auch unter humanistischer Betrachtung ideal sind steht auf einem anderen Blatt.

Art. 60 Studienberatung

Neu und durchaus sinnvoll ist die Betonung der Vorfeldarbeit der Studienberatung Zusammenarbeit mit Schulen und Berufsberatung. Wer das wie finanzieren soll und welcher Rechtsanspruch besteht, ist im Artikel 60 nicht zu lesen. Der Wert solcher Absichtserklärungen bei der allgemein bekannten, selbst provozierten schlechten Haushaltslage, tendiert allerdings gegen null.

Art. 61 Prüfungen, Prüfungsordnungen

(1) ³In Studiengängen nach Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 findet eine Vor- oder Zwischenprüfung statt, die spätestens bis zum Ende des vierten Semesters durchzuführen ist; der Übergang in das Hauptstudium setzt in der Regel die erfolgreiche Ablegung einer Vor- oder Zwischenprüfung voraus.

Ob dieser Filter in der Größenordnung bisheriger Zwischenprüfungen für einen sechssemestrigen Bachelorstudiengang noch Sinn macht ist fragwürdig, einmal davon abgesehen was von (Zwischen-)Prüfungen überhaupt zu halten ist.

Festgelegt werden die Prüfungen in Prüfungsordnungen, die nun die Hochschule selbst per Satzung und Placet des/der Präsidenten/in festlegen kann. Gerade bei der Festlegung der Regelstudienzeit ist zu befürchten, dass damit versucht wird Überkapazitäten administrativ zu regeln.

In den Prüfungsordnungen besonders zu regeln sind zwölf Punkte wobei Folgendes auffällig ist:

ad 4. Bei der Anrechnung von bereits erbrachten Leistungen auf das aktuelle Studium wurden nun auch *Kenntnisse und Fähigkeiten außerhalb des Hochschulbereichs* anerkannt. Was das genau ist und wie das jeweils zu bewerten ist, kann wiederum die Hochschule regeln. Nur mehr als die Hälfte des vorgeschriebenen Studiums darf es nicht ersetzen.

Großzügig ausgelegt kann dies schon eine Öffnung der Hochschulen, vor allem für Menschen vom zweiten Bildungsweg, bedeuten. Da jedoch über der autonomen oder besser privatisierten Hochschule das Damoklesschwert des Finanzierungsvorbehalts schwebt, ist darauf nicht zu hoffen. Derartige Studierende benötigen nämlich u.U. ein etwas anderes Angebot als „der Normalstudent“ und die Prüfung der Voraussetzung ist schwierig und zeitaufwendig.

ad 5. in Studiengängen nach Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 Nr. 1 ist zu bestimmen, dass bis zum Ende des zweiten Semesters mindestens eine Prüfungsleistung, bei Teilstudiengängen für jeden Teilstudiengang jeweils mindestens eine Prüfungsleistung, aus den Grundlagen des jeweiligen Studiengangs zu erbringen ist (Grundlagen- und Orientierungsprüfung),

Aus der Verkürzung des Studiums ergibt sich logischerweise auch, dass schon früher Pflichtprüfungen anstehen. Damit schrumpft aber auch die Orientierungsphase merklich zusammen. Nach den Vorstellungen, die sich auch in diesem Gesetz niederschlagen, sollen Studierende schon bei Studienbeginn genau wissen welchen Weg sie gehen und sie sollen für diesen Weg bereits weitgehend vorgebildet sein. Bedenkt man noch die Verkürzung des Gymnasiums, ist dies nur schwer zu leisten. Ein starker Einfluss der Familie und staatlicher Institutionen ist damit vorprogrammiert, da die Entwicklung eines eigenen Lebensweges in diesem jungen Alter in der Regel noch nicht abgeschlossen ist. Das mündet fast zwangsläufig in Konflikte, deren Folge hohe

Abbruch- und Wechselquoten sowie Bildungsumwege oder eine ungeliebte Berufsausbildung sein werden. Ob das durch die vielbemühte Stärkung der Studienberatung aufgefangen werden kann ist zweifelhaft, selbst bestens ausgestattet kann sie keine Persönlichkeitsentwicklung im Schnellgang bewirken.

ad 6. Hier wurde aus dem „Höchstumfang“ nun der „Umfang“

die Regelstudienzeit und den Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen,

Welche Konsequenzen das hat ist schwer einzuschätzen. Es ist jedoch möglich, dass damit das Studium weiter verschult wird und die Gestaltung durch die Studierenden weiter eingeschränkt wird.

ad 10 *„beschränkt das [...] „Zwei-Prüfer-Prinzip“ im Hinblick auf die Zunahme von studienbegleitenden Prüfungen auf Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen.“ (aus Begründung)*

ad 11. *die Wiederholung der Prüfung; für die erste Wiederholung der Prüfung ist in der Regel eine Frist von höchstens sechs Monaten festzulegen,*

Von einer zweiten Wiederholung ist hier nicht mehr die Sprache und die Frist wurde auf 6 Monate festgelegt. Zu Sonderregelungen darüber hinaus gibt es im Gegensatz zur alten Regelung keine Angaben mehr. Eine Verlängerung dürfte also zunehmend schwieriger werden, außer die Hochschule beschließt eine liberalere Prüfungsordnung.

Die (4) *!Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines international kompatiblen Leistungspunktsystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen erleichtert.*

Creditpoint-Systeme sind schon länger in der Diskussion, was ist aber nun von dieser Soll-Regel zu halten? Letzten Endes ist das ein nachdrücklicher Vorschlag, der aber die Hochschulen nicht zu diesem System verpflichtet. Was auch immer von dieser Art der Bewertung zu halten ist, so ist es doch merkwürdig gerade bei diesem für die Vergleichbarkeit essentiellen Punkt keine konkrete Festlegung zu treffen.

Und zum Schluss ist die Möglichkeit, dass Studierende des gleichen Studiengangs als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden sollen gestrichen worden.

Erhalten bleibt hingegen die Freischussregelung, denn *„Damit werden auch Freischussregelungen für studienbegleitende Prüfungen ermöglicht.“ (aus Begründung)*

Art. 62 Prüfer und Prüferinnen

Art. 63 Studium an ausländischen Hochschulen

In der Regel werden Leistungen an nicht-deutschen Hochschulen anerkannt. Was aber die Regel ist, wird nicht genauer erklärt. Auch wenn sich die Betroffenen bei Versagen an die Hochschulleitung wenden können, bestehen wenige Möglichkeiten die Entscheidung des Prüfungsamtes nachzuvollziehen. Auch wenn der Weg zum Verwaltungsgericht offen ist, für Rechtssicherheit ist

hier kaum gesorgt. Einer der zentralen Punkte des Bolognaprozesses – die Internationalisierung des Studium oder zumindest die Möglichkeit ein Studium reibungslos in verschiedenen Ländern zu absolvieren – wird voraussichtlich um Meilen verfehlt.

Art. 64 Promotion

Bei der Promotion gab es ebenso Veränderungen, so soll sie der Nachweis „*der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit*“ sein. Sie setzt einen Masterstudiengang voraus, der auch an einer Fachhochschule erfolgt sein kann.

„³Die Universitäten regeln in Promotionsordnungen, unter welchen Voraussetzungen Absolventen und Absolventinnen einschlägiger sonstiger Fachhochschulstudiengänge zur Promotion zugelassen und ob Professoren und Professorinnen von Fachhochschulen als Betreuende und Prüfende bestellt werden; dabei sollen zu erbringende zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen grundsätzlich nicht mehr als ein Jahr erfordern.“

Die Ehrenpromotion hingegen ist aus den Regelungen herausgefallen.

Art. 65 Lehrbefähigung, Lehrbefugnis

Die Lehrbefugnis können nun auch JuniorprofessorInnen und HochschullehrerInnen anderer Hochschulen erhalten. Ob diese Regelungen Hochschulkarrieren erleichtern oder ob sie eher ein Mittel sind, sich billige HochschullehrerInnen einzukaufen, bleibt abzuwarten.

Abschnitt V Akademische Grade

Art. 66 Verleihung akademischer Grade

Speziell der Bezug zu Magisterstudiengänge wurde umgeschrieben:

„²In anderen als Fachhochschulstudiengängen können die Hochschulen als ersten berufsqualifizierenden Abschluss auch einen Magistergrad verleihen“

Die Betonung liegt nun auf „*ersten*“ und „*auch*“. Aus dem ganzen Artikel ergibt sich die Schlussfolgerung, dass Diplom, Magister und Bachelor als gleichwertig angesehen werden. Sollte sich das durchsetzen bedeutet das eine massive Abwertung von Diplom und Magister. Sie alle gelten dann als erster berufsqualifizierender Abschluss und wären Voraussetzung für einen Masterstudiengang.

Als neuer akademischer Grad für AbsolventInnen von Graduiertenkollegs und Promotionsstudiengängen wird der „*Doctor of Philosophy (Ph.D)*“ eingeführt.

Art. 67 Führung akademischer Grade deutscher Hochschulen

Art. 68 Führung ausländischer Grade, Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen,

Strafvorschrift

Art. 69 Entziehung

Art. 70 Zuständige Behörde

Abschnitt VI Beiträge und Gebühren

Art. 71 Studienbeiträge und Gebühren

Eine wesentliche Änderung im Entwurf ist die Wiedereinführung von Studiengebühren. Sie zeigt mit aller Deutlichkeit den Paradigmenwechsel in der Bildungs- und Sozialpolitik, der sich in den letzten Jahren schrittweise vollzogen hat.

(1) ¹Die Hochschulen erheben von den Studierenden Studienbeiträge als Körperschaftsangelegenheit. ²Die Studienbeiträge dienen der Verbesserung der Studienbedingungen.

Neben prinzipiellen und Verfahrensfragen zeigt sich bei dieser Regelung, dass einerseits der Ärger mit der Gebührenerhebung und auch dessen Kosten auf die Hochschulen abgewälzt werden. Ob sich das unter dem Strich für diese „rechnet“ ist vor allem dann zweifelhaft wenn berücksichtigt wird, dass den Gebühreneinnahmen massive Kürzungen und Umschichtungen vorausgegangen sind.

Die Gebühren selbst bewegen sich an Universitäten zwischen 300€ und 500€, an Fachhochschulen zwischen 100€ und 500€. Die Grundlage dieser Höhe ist nicht etwa der Bedarf der Hochschulen oder die durchschnittliche Leistungsfähigkeit der Studierenden sondern der „*seit längerem in der Öffentlichkeit diskutierte Betrag*“, zu dem das Bundesverfassungsgericht meinte, dass er „*im Vergleich zu den allgemeinen Lebenshaltungskosten von Nachrangiger Bedeutung*“ wäre. Dazu ist zu bemerken, dass diese „öffentliche Diskussion“ maßgeblich von neoliberalen Gebührenbefürwortern, zweifelhaften Studien zum Spareffekt durch den Studentenbonus (Baden-Württemberg) oder suggestiv-verfälschenden Umfragen zu Studiengebühren (CHE) gesteuert wurde. Zur weltfremden Aussage des Bundesverfassungsgericht kann man sich nur fragen, welcher Logik diese folgt. Es gibt genug Studien zur sozialen Situation von Studierenden und ihren Familien, die deren knappe Kassen und die Notwendigkeit zusätzlicher Lohnarbeit belegen. Weil nun die Lebenshaltungskosten so immens hoch sind, soll die zusätzliche Belastung nicht ins Gewicht fallen? Nebenbei bemerkt machen diese Gebühren ein Viertel des Monatseinkommens eines Arbeitslosengeld 2 Empfängers aus.

Mit Sicherheit gibt es gerade bei den Studierenden ein Personenkreis der aus privilegierteren Bevölkerungsteilen kommt, damit lässt sich aber keine allgemeine Sondersteuer für Studierende ableiten, der gerade die anderen besonders hart trifft..

Mit dem Mindestbetrag wird Hochschulen faktisch verboten zugunsten eines freien Hochschulzugangs auf Gebühren zu verzichten. Auch damit zeigt sich, dass es im Wesentlichen nicht um die Beseitigung der Unterfinanzierung geht sondern um die Durchsetzung einer Ideologie. Zweitstudiengebühren und Langzeitgebühren tauchen nicht mehr auf, wohingegen die Verwaltungsgebühren erhalten bleiben und bei einem Studium an mehreren Hochschulen auch mehrmalig die Gebühr anfällt. Doppel- bzw. Mehrfachstudien werden in diesem Zusammenhang

nicht mehr erwähnt, dafür aber explizit Gaststudierende z.B. nach dem Wert des Studiums zu Kasse gebeten werden sollen (Absatz 8).

Mit dem Gebührenrahmen soll den Hochschulen ein Gestaltungsspielraum gegeben werden, der letztlich nicht vorhanden ist. Durch die massiven Kürzungen und die jahrzehntelange Unterausstattung sind die Hochschulen auf jeden Euro angewiesen, warum sollten sie, gut begründet durch die tatsächlichen Sachzwänge, den Rahmen nicht voll ausschöpfen? Wohin soll der Kunde Student abwandern? Welche Chancen haben junge Leute ohne gute Ausbildung?

Die ganzen Berechnungen gelten darüber hinaus nur für den Status Quo. Die Hochschulhaushalte sind auch nur bis 2008 festgeschrieben und die Zahl der Studierenden wird voraussichtlich, trotz Studiengebühren, steigen. Da wundert es nicht, dass bereits jetzt viele der „Experten“, die die Gebühren herbei geredet haben, von zukünftig wesentlich höheren Beträgen (20 000€ und mehr) sprechen.

Wie in Absatz (2) die Studierenden an der Verteilung der Gebühreneinnahmen „angemessen“ beteiligt werden sollen bleibt unklar. Zudem zeigen alle anderen Regelungen sowie die bisherige Praxis, dass die Studierenden nicht als vollwertige, gleichberechtigte Gesprächspartner gesehen werden, was auf das Verständnis von „angemessen“ schließen lässt.

Ohne nun näher auf dieses zweifelhafte Privileg einzugehen, sei noch betont, dass damit auch nichts darüber ausgesagt ist in wieweit die Studierenden mit ihren Strukturen an den Gebühreneinnahmen beteiligt werden.

Genauso unscharf zeigt sich Absatz (3) der sicher stellen soll, dass die angenommenen Verbesserungen an den Hochschulen nicht durch zusätzliche Belastungen aufgehoben werden. Konkret sollen Kapazitätserweiterung nicht durch mehr Studierende konterkariert werden.

Einmal abgesehen von der damit festgeschriebenen Exklusivität der Hochschulen, wäre schon interessant wie das bei der staatlichen Mittelzuweisung und der Kapazitätsberechnung berücksichtigt werden soll. Das mag mit viel Phantasie in den ersten Jahren möglich sein aber wie sieht das in 20 oder 30 Jahren aus?

Wie versprochen finden sich bei den Gebühren auch Befreiungstatbestände und „sozialverträgliche“ Finanzierungsmöglichkeiten.

Während Urlaubssemestern, studiennotwendiger Praktika und bis zu sechs Promotionssemestern besteht keine Zahlungspflicht. Zusätzlich können Studierende mit Kindern oder mehreren in Ausbildung befindlichen³⁸ Geschwistern sowie ausländische Studierende bei bestimmten staatlichen Abkommen und besondere Härtefälle einen Antrag auf Befreiung stellen.

Weitere zehn Prozent können von der Hochschule für besondere Leistungen befreit werden, wobei nichts über den Charakter der Leistung ausgesagt wird. Das können gute Noten aber auch soziales Engagement oder Gremienmitwirkung sein.

Geregelt werden soll das jedenfalls alles per Satzung an der Hochschule selbst (Absatz 6)

Dass es wirklich „sozialverträgliche Studienbeiträge“ kaum geben kann scheint sich inzwischen herumgesprochen zu haben, so ist im Entwurf auch von „sozialverträgliche Studienbeitragsdarlehen“ die Sprache, was es allerdings auch nicht besser macht. Wie das alles im Detail aussehen soll und was unter sozialverträglich zu verstehen ist spart sich die Staatsregierung für eine Rechtsverordnung im Nachgang auf. Im Gesetzentwurf wird nur festgeschrieben, dass die Hochschulen vorerst (!) zehn Prozent ihrer Gebühreneinnahmen an einen Sicherungsfond einzahlen müssen, der von der LfA Förderbank Bayern verwaltet wird. Die Darlehen selbst werden wohl von

38 „oder einen gemeinnützigen Dienst leisten,“

„geeigneten Dritten“ bereitgestellt. Der Fond dient der Absicherung. Nicht zu Unrecht wittern da diverse Geldinstitute ein lukratives Geschäft null Risiko, hoher Bedarf³⁹ und eine Rendite nur wenig unter marktüblichen Zinsen. Ob aber alle die Ehre haben werden sich überschulden zu dürfen, ist gar nicht eindeutig geklärt. Heißt es in der Begründung doch:

„Die Sozialverträglichkeit der Erhebung von Studienbeiträgen wird in erster Linie dadurch gewährleistet, dass die Studierenden die Studienbeiträge über Darlehen finanzieren können, ohne einen Rechtsanspruch auf den Abschluss eines entsprechenden Darlehensvertrages gegen den Staat zu begründen“

Wenn kein Rechtsanspruch gegenüber dem Staat besteht, gegen wen denn dann? Gegenüber der Sparkasse am Eck mit Sicherheit nicht. Wie sieht das dann in der Praxis aus, wenn z.B. ein Kind aus einer finanziell benachteiligten Familie mit mehreren SchuFa-Einträgen kreditbasiert studieren will?

Hochschulprüfungen sollen zwar bis auf weiteres Gebührenfrei bleiben („soweit ein gesetzlich nichts anderes bestimmt ist“) aber betont wird auch in Absatz (9):

²Die Hochschulen sind nicht verpflichtet, alle nach Studien- und Prüfungsordnungen erforderlichen sachlichen Ausbildungsmittel unentgeltlich zur Verfügung zu stellen; für Exkursionen gilt dies entsprechend.

Dass dies zu ganz erheblichen Problemen führen kann, zeigt ein Blick auf die Preise von wissenschaftlicher Literatur oder Bildungsreisen. Letzten Endes lassen sich damit auch Bibliotheken oder technisches Inventar ganz einfach privatisieren, bzw. outsourcen. Ganz neu ist das nicht und in der Praxis ist das auch schon weit fortgeschritten, solche Gesetzesvorgaben beseitigen jedoch jegliche noch verbliebene Skrupel oder rechtliche Unwägbarkeiten.

Art. 72 Verwaltungskostenbeiträge

Wie schon angesprochen erhält sich der Staat diese Einnahmequelle wobei extra betont wird, dass die Einnahmen nicht den Hochschulen sondern dem Staatshaushalt zufließen. In der Diskussion um die Einführung von Gebühren wurde da noch ganz anderes behauptet, geblieben ist den Hochschulen somit nur der Verwaltungsaufwand.

Abschnitt VII Körperschaftsvermögen

In Voraussicht der Änderungen den Status und die Finanzierung der Hochschulen betreffend wurde dieser Abschnitt mit Anleihen der alten Regelungen neu formuliert.

Art. 73 Körperschaftshaushalt, Verwaltung, Rechnungslegung

Die Hochschulen der Zukunft sollen eigenes Vermögen anhäufen und damit selbstständig agieren

³⁹ Legt man die Zahlen für die momentane Studienfinanzierung zugrunde zeigt sich dass weit über die Hälfte der zwei Millionen Studierenden in der BRD (1 963 108 aus 2004/05; Quelle: Statistisches Bundesamt) bereits jetzt (zum Teil) ihr Studium durch Lohnarbeit finanzieren müssen. Bedenkt man den zunehmenden Selektions- und Leistungsdruck im Studium, dann sind dem Jobben Grenzen gesetzt. Für viele werden die Kosten damit oder durch weitere familiäre Unterstützung nicht aufzufangen sein.

(z.B. Firmenbeteiligungen, -gründungen). Kontrolliert wird die Hochschulleitung nur mehr durch den Hochschulrat⁴⁰. Bei all der Unternehmerischen Freiheit wird in der Begründung jedoch explizit festgehalten, dass selbst wenn die Hochschule glänzende Geschäfte tätigt, sie unter keinen Umständen auf die Erhebung von Studiengebühren verzichten darf. Ein weiterer Beweis dafür dass es in diesem Gesetz und speziell bei den Gebühren, um eine ideologische Frage geht.

Interessant ist auch der Satz 3 in Absatz 1 der sich auf die Drittmittelförderung bezieht:

Es [das Körperschaftsvermögen] darf nur für Zwecke der Hochschule im Rahmen deren Aufgaben verwendet werden; etwaige Zweckbestimmungen bei Zuwendungen Dritter an die Körperschaft sind zu beachten.

Da wird im ersten Teil an die eigentliche Aufgabe der Hochschule erinnert um im zweiten Teil die massiven Einflussnahme Dritter auf die Hochschule zu legitimieren. Damit wird letztlich die Hochschule selbst mit ihrer gesellschaftlichen Funktion, wie sie bisher angenommen wurde, relativiert.

Abschnitt VIII Aufsicht

Art. 74 Rechts- und Fachaufsicht

Bei aller herausgestellten Autonomie gilt nach wie vor, dass die Hochschulen unter der Rechtsaufsicht und bei staatlichen Aufgaben⁴¹ auch der Fachaufsicht des Ministeriums unterliegen.

Art. 75 Informationsrecht, Aufsichtsmittel

Und spürt die Hochschule nicht dann

[...] kann das Staatsministerium Beauftragte bestellen oder durch die Hochschulleitung bestellen lassen, die die Aufgaben von Organen oder Gremien der Hochschule oder der Fakultäten sowie der Leitung der Hochschuleinrichtungen im erforderlichen Umfang wahrnehmen. ²Ist die Ordnung und Sicherheit an einer Hochschule in solchem Maß gestört, dass sie nicht mehr zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der Lage ist, kann das Staatsministerium eine Hochschule ganz oder teilweise vorübergehend schließen oder den Präsidenten oder die Präsidentin damit beauftragen

2.2.2 Zweiter Teil Nichtstaatliche Hochschulen und sonstige Einrichtungen

Abschnitt I Nichtstaatliche Hochschulen

Art. 76 Staatliche Anerkennung

Besieht man sich die prekäre Situation vieler HochschullehrerInnen und solcher die es werden wollen, klingt die personalrechtliche Anforderung für eine staatliche Anerkennung schon zynisch:

40 Bei der Errichtung, dem Betrieb oder der Beteiligung an Unternehmen bedarf die Hochschule die Genehmigung des Kultusministerium

41 z.B. Personalverwaltung, Haushalt, Strukturierung der Hochschule und des Studiums, Prüfungen oder Gebührenerhebung

4. die Lehraufgaben der Hochschule überwiegend von hauptberuflichen Lehrkräften wahrgenommen werden und die Lehrenden die Einstellungs Voraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden,
5. die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der hauptberuflichen Lehrkräfte gesichert ist,

Art. 77 Rechtswirkungen der Anerkennung

Hier fällt die Überwachung und Genehmigung der Prüfungen und diverser Veränderungen durch den Staat weg, was sicher auch in Hinblick auf einen freien Bildungsmarkt und mehr Konkurrenz geschehen ist.

Art. 78 Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung

Art. 79 Lehrkräfte, Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen

Bei den Lehrkräften bedürfen nur mehr hauptamtliche der Genehmigung des Ministeriums und Ausschreibungen können zukünftig von diesem nicht mehr gefordert werden.

Art. 80 Anwendung von Vorschriften für staatliche Hochschulen

Art. 81 Promotionsrecht und Habilitationsrecht

Art. 82 Universität der Bundeswehr München

Art. 83 Kirchliche Hochschulen

Art. 84 Zuschüsse

Ohne die Leistungen privater, kirchlicher Bildungsträger schmälern zu wollen, in die Systematik von Markt und Privatisierung passt es nicht, dass laut Begründung die Zuschüsse von bis zu 80% bis auf weiteres nicht angetastet werden. Allerdings ist der Zuschuss nun auch nicht mehr auf 80% fixiert.

Bis hierhin scheint die Säkularisierung noch nicht durchgedrungen zu sein. Diese Frage wird wohl erst dann aufgeworfen werden, wenn der erste Antrag für eine muslimische Universität gestellt wird, denn so etwas kann in Bayern wohl kaum unterstützt werden.

Art. 85 Aufsicht

Abschnitt II Sonstige Einrichtungen

Art. 86 Feststellung, Gestattung

Abschnitt III Gemeinsame Vorschriften für nichtstaatliche Hochschulen und sonstige Einrichtungen

Art. 87 Untersagung, Ordnungswidrigkeiten

Dritter Teil Studentenwerke

Art. 88 Aufgaben

Art. 89 Errichtung und Zuständigkeit

Der Aufgabenbereich der Studentenwerke war bisher auf „bestimmte staatliche Hochschulen“ bezogen. Diese wurden auch bei der Einrichtung oder Auflösung von zugehörigen Studentenwerken mit einbezogen. Das ist beides nicht mehr der Fall. Zukünftig entscheidet der Staat nach eigenem Gutdünken. Dass die Studentenwerke für alle Hochschulen gleichermaßen zuständig sein sollen, bedeutet, dass sie die Betreuung exklusiver Privatschulen mit den Studentenwerksbeiträgen der weniger gut Betuchten in den staatlichen Massenstudiengängen finanzieren. Das stellt den Ausgleichscharakter der Studentenwerke als soziale Einrichtungen auf den Kopf. Daran ändert auch der Verweis nichts, dass sie zu einem guten Teil auch steuerfinanziert sind und eigene Gelder erwirtschaften. Die öffentlichen Gelder kommen zum Großteil aus der Lohn- und den Massensteuern, also von denen, die den schwierigsten Hochschulzugang haben. Auch die Studentenwerkseinnahmen bezahlt die große Masse der weniger gut ausgestatteten Studierenden. Diese Tatsache mag angesichts der Exklusivität von Studiengebühren marginal erscheinen und doch ist sie ein weiterer Mosaikstein in der Neuausrichtung der Hochschullandschaft. Zudem kann sich das mit dem Ausbau eines Bildungsmarkts und dem weiteren Abbau des staatlichen, offenen Bildungssystems schnell ändern.

Art. 90 Rechtsstellung und Organisation

Wohl aus ökonomischen Erwägungen wird an Studentenwerke, die für nur eine Hochschule zuständig sind nicht mehr gedacht. Eingedenk der Zentralisierungstendenzen mit der angestrebten Clusterbildung wird das auch immer weniger nötig. Eine Versorgung in der Fläche, sowohl mit Hochschul- als auch mit sozialen Einrichtungen für Studierende wird damit aufgegeben.

Art. 91 Vertreterversammlung

Wie in allen Gremien an der Hochschule wird auch die Studentenwerksversammlung zu ungunsten der Studierenden verändert. Während Behindertenbeauftragte nun einen Sitz bekommen verlieren die Studierenden wie auch die ProfessorInnen einen Sitz und für die Hochschulleitung muss nun nicht mehr unbedingt die/der Kanzler/in antreten. Nicht unwesentlich und stringent erscheint die Tatsache, dass ProfessorInnen und Studierende keine „Vertreter“ mehr sind, die vom Senat bestimmt werden, sondern Abgesandte der Hochschule die von der Hochschulleitung ausgewählt werden.

Art. 92 Verwaltungsrat

Im Verwaltungsrat dieser ursprünglich studentischen Selbsthilfeeinrichtung werden auch die Machtverhältnisse zu Ungunsten der Hochschulleitung verändert, denn diese muss dort jetzt vertreten sein. Ob die Definition „1. zwei Personen aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen sowie der Hochschulleitung“ auch so gelesen werden kann, dass damit vier Personen gemeint sind, sei dahingestellt. Die alte Regelung, verknüpft mit dem „oder“ war diesbezüglich klarer.

Die Beratungsfunktion des Verwaltungsrates „bedarf keiner ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage“ mehr wird in der Begründung behauptet. Nun erwachsen aus einer Beratungsfunktion keine Mitbestimmungsrechte, allerdings für die viel beschworene, eindeutige Zuweisung von Verantwortung ist eine Regelung diesbezüglich durchaus hilfreich. Es ist durchaus denkbar, dass ein Management Fehler macht, wovon der Verwaltungsrat gewarnt hat; in einem solchen Fall ist die Schuldzuweisung eindeutig. Wenn der Geschäftsführung schon unternehmerische Freiheiten gewährt werden, dann sollte der Verwaltungsrat zumindest als kontrollierendes und kritisierendes Korrektiv institutionalisiert werden, der gehört werden muss.

Art. 93 Geschäftsführung

Hier hat sich nicht viel geändert, allerdings ist die ausdrückliche Möglichkeit der Geschäftsleitung sich vom Verwaltungsrat beraten zu lassen verschwunden. Wenn das vielleicht bisher keine große Rolle gespielt hat und wenn das auch ohne gesetzliche Regelung weiterhin geschehen wird, so drückt sich darin doch ein Verhältnis aus. Das Verhältnis Geschäftsführung - Verwaltungsrat wird auch hier wie in einem ökonomischen Betrieb gesehen, in dem Entscheidungen hierarchisch getroffen werden und extern kontrolliert werden. Die Diskussion um das Anliegen und die geteilte Verantwortung ist da nicht vorgesehen⁴².

Art. 94 Aufsicht

Art. 95 Finanzierung und Wirtschaftsführung

Von zentraler Bedeutung ist wie immer auch die Finanzierung und die kann sich zukünftig stark ändern. Die Studentenwerke können nun im Benehmen mit den involvierten Hochschulen den Studentenwerksbeitrag ohne Zustimmung des Staates selbst festlegen. Diese Zustimmung ist nur mehr bei den Verhandlungen um ein Semesterticket von Nöten.

Da die staatlichen Zuschüsse unter dem Finanzierungsvorbehalt stehen und gegenüber eigenen Einnahmen nachrangig sind, wird ein weiterer Rückzug des Staates aus der Finanzierung mit dem Hinweis auf die Beitragshoheit wahrscheinlich. Auch diese Regelung ist Teil des langen Abschieds von bundesweit gleichen Lebens- und Lernbedingungen.

Art. 96 Ausführungsbestimmungen

Vierter Teil Übergangs- und Schlussvorschriften

⁴² Verantwortlich für die Entscheidung bleibt natürlich der Entscheider (GeFü). Für einen falschen oder richtigen Rat des Verwaltungsrats trägt aber dieser die Verantwortung.

Abschnitt I Übergangsvorschriften

Art. 97 Übergangsvorschriften für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten

Art. 98 Übergangsvorschriften für die gewählten Mitglieder von Leitungsgremien

Art. 99 Übergangsvorschriften zur Neuordnung der Organisationsstruktur

Rechtsänderungen wie die vorgesehenen, bringen gerade bei der Umstellung einige Probleme mit sich und daran werden auch die ausladendsten Übergangsvorschriften nichts ändern. Aus Perspektive der Studierenden sticht diesbezüglich die Gebührenerhebung und die Neuordnung der Vertretungsgremien hervor. Wenn zum 30. September 2007 alle Gremien aufgelöst werden, dann stellt sich natürlich die Frage wie das mit den neuen Gremien und den zugehörigen Wahlen zu organisieren ist. Viele Möglichkeiten gibt es nicht, entweder gelten die Mandate weiter, es wird neu gewählt oder die Wahlen im Sommersemester 2007 werden nach hinten verschoben. Der Gesetzentwurf gibt darüber keine Auskunft, außer dass die Gremien aufgelöst werden müssen.

Art. 100 Übergangsvorschriften für Hochschulprüfungsordnungen und Satzungen

Art. 101 Übergangsvorschriften für die Erhebung von Beiträgen und Gebühren

Die neuen Studiengebühren sollen erstmals zum Sommersemester 2007 erhoben werden. Deshalb müssen auch die zugehörigen Regelungen der Hochschulen bis dahin fertig sein (spätestens Oktober 2006). Wie das allerdings verantwortungsvoll zu bewerkstelligen sein soll nachdem das Gesetz voraussichtlich erst im Juni 2006 erlassen wird ist unklar, nachdem an diesem Entwurf auch permanent nachgebessert wird.

Klar ist hingegen, dass Zweitstudiengebühren und Langzeitstudiengebühren ab Sommersemester 2006 abgeschafft sind. Eine Übergangsregelung im Sinne von Bestands- oder Vertrauensschutz ist nicht vorgesehen, also alle Studierenden müssen zahlen. Ob dies rechtsstaatlichen Anforderungen genügt werden wohl wieder einmal die Gerichte entscheiden. Auch bei der Einführung der Zweitstudiengebühr ging es um die Frage einer echten oder unechten Rückwirkung und ausreichenden Übergangsregelungen. Damals konnten KlägerInnen nach Jahren partielle Erfolge erzielen. Sein Recht bekommt jedoch meist nur wer in das Widerspruchsverfahren geht.

Auch wenn der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Vorrang vor der freien Persönlichkeitsentfaltung und der freien Berufswahl eingeräumt wird, sollen Studienabbrüche durch eine sozialverträgliche Ausgestaltung verhindert werden.

Art. 102 Übergangsvorschriften für Eignungsfeststellungsverfahren

Abschnitt II Schlussvorschriften

Art. 103 Sondervorschriften

Art. 104 Anwendung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Art. 105 Abschlüsse von Spätaussiedlern im Sinn des Bundesvertriebenengesetzes

Art. 106 Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Auch in diesem Gesetzeswerk findet sich wie schon 1998 eine Erprobungsklausel mit der Regelungen in den Artikeln 19-34 und 52-53 möglich werden, die so nicht vorgesehen sind. Darunter fällt auch die Studierendenvertretung (Art. 52/53). Gleichzeitig wird jedoch sehr deutlich gemacht welche Ausnahmen genehmigt werden, nämlich nur solche „ mit dem Ziel der Stärkung ihrer [der der Hochschule] Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit sowie der Qualitätssicherung“.

Aber die Forderung nach einer Verfassten Studierendenschaft mit allgemeinpolitischen Mandat lässt sich sicher auch standortideologisch und ökonomisch Begründen.

In der Begründung wird die folgender Maßen konkretisiert:

„Durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums können insbesondere abweichende Regelungen von den Bestimmungen über den Aufbau und die Organisation der Hochschulen (Art. 19 bis 34) und über die Studierendenvertretung (Art. 52 und 53) getroffen werden. Damit werden weitgehende Freiräume für neue Organisationsmodelle eröffnet. Diese Regelung ist - neben den in dem Gesetzentwurf bereits vorgesehenen vielfältigen Möglichkeiten für hochschulinterne und hochschulübergreifende organisationsrechtliche Regelungen (vgl. insbesondere Art. 16 und 19 Abs. 6) auch eine geeignete Rechtsgrundlage für die Umsetzung der Empfehlungen einer internationalen Expertenkommission „Wissenschaftsland Bayern 2020“, März 2005, zu Änderungen der Leitungs- und Hochschulstrukturen.“

Wie im Artikel Art. 14 Abs. 3 wurde nachträglich auch hier das Parlament ein wenig miteinbezogen:

²*Das Staatsministerium unterrichtet den Ausschuss für Hochschule, Forschung und Kultur regelmäßig zum 1. Juli eines Jahres, erstmals zum 1. Juli 2007, über den Vollzug dieser Bestimmung.*

Art. 107 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Aufhebung von Rechtsvorschriften

3. Fazit

Wie ist nun das Vorhaben der Bayerischen Staatsregierung und seine Umsetzung zu bewerten? Neben einigen positiven Ansätzen, wie der verstärkten Frauenförderung oder der erweiterten Hochschulautonomie, ist der Gesetzentwurf durchgängig zu kritisieren. Insgesamt ist er ein phantasieloses, wenig (im positiven Sinne) zukunftsweisendes Werk. Mit diesem Gesetz werden die massiven Probleme der Hochschulen, allen voran die eklatante Unterausstattung, nur in der Verantwortung verlagert und letztlich weiter verschärft. Zum Anderen wird die Selektivität des bayerischen Bildungssystems massiv vorangetrieben, was nicht nur den Phrasen von Sozialverträglichkeit sondern selbst den Menschenrechten widerspricht:

Universal Declaration of Human Rights

Adopted and proclaimed by General Assembly resolution 217 A (III) of 10 December 1948

Article 26.

(1) Everyone has the right to education. Education shall be free, at least in the elementary and fundamental stages. Elementary education shall be compulsory. Technical and professional education shall be made generally available and higher education shall be equally accessible to all on the basis of merit.

(2) Education shall be directed to the full development of the human personality and to the strengthening of respect for human rights and fundamental freedoms. It shall promote understanding, tolerance and friendship among all nations, racial or religious groups, and shall further the activities of the United Nations for the maintenance of peace.

(3) Parents have a prior right to choose the kind of education that shall be given to their children.

Neben dem Rückzug aus der Verantwortung und dem Ausbau der Selektivität, fällt vor allem ein verkürztes Verständnis von Bildung auf: entweder als Ware oder als Ausbildung. Abgesehen von der fragwürdigen Tauglichkeit der implementierten Mittel lassen Begründungen und Maßnahmen weniger auf eine humanistisch-demokratisch gesinntes, als viel mehr auf ein ständisch-sozialdarwinistisch Gesellschaftsverständnis mit nationalistischer Konnotation schließen.

Auch die generelle Argumentation für diese politische Richtung überzeugt wenig:

Die knappen Finanzmittel sind zwar selbst verschuldet, dienen aber wieder als Begründung für Sachzwänge. Genauso verhält es sich mit der ominösen Globalisierung, gerade die westlichen Metropolen, allen voran Bayern, forcieren unregulierte internationale Märkte.

Neben der ideologischen Ausrichtung der Hochschulpolitik, was ja zweifellos legitimer Bestandteil einer parlamentarischen Parteiendemokratie ist, sind weiterhin zwei Ebenen kritisch zu würdigen: Zum einen die Marktfixiertheit und zum anderen inhärente Inkonsistenzen.

a) Marktwirtschaft

Die Idee, dass mehr Marktwirtschaft und weniger Staat den Probleme und Bedürfnissen der Gesellschaft wie der Individuen gerechter würde, ist ja nun nicht mehr neu. Auch der ständige Verweis bei kritischem Nachfragen, dass die trotzdem anhaltenden Krisen aus (staatlichen) Wettbewerbsverzerrung resultierten ist auch nicht gerade originell. Denn abgesehen von seiner Tauglichkeit produziert eine kapitalistische Marktwirtschaft auch eigenen Probleme (z.B. Schweinezyklus), diesen dann mit noch mehr Markt begegnen zu wollen grenzt an politischen Autismus.

Fest steht jedenfalls, dass Märkte keine Rücksicht auf gesellschaftliche und individuelle

Bedürfnisse nehmen, solange diese keine Marktmacht entwickelt haben; also solange sie keinen Profit versprechen. D.h. es werden nur die Bedürfnisse zahlungskräftiger Kunden bedient, alle anderen gehen leer aus und gesellschaftspolitische Probleme werden nur dann aufgegriffen, wenn es dafür einen lukrativen Markt gibt (z.B. Umgang mit MigrantInnen, Umweltschutz).

Das betrifft genauso die viel gerühmten Mitbestimmungsmöglichkeiten der KundInnen. Diese mögen für ein paar finanzstarke GroßkundInnen vorhanden sein, für die Masse ist das nicht der Fall. Doch selbst wenn es Möglichkeiten (z.B. Befragung) gibt, KundInnen in die Angebotspolitik mit einzubeziehen, hat das noch immer nichts mit einem demokratischen Prozess zu tun. Wenn VolksvertreterInnen so etwas behaupten, dann sollte man doch etwas ins Grübeln kommen.

Der Markt agiert zudem zyklisch: was sich gerade verkaufen lässt, wird produziert. Ein ausgewogenes oder strategisches Angebot kommt so nicht zustande. Selbst wenn die Einsicht um die Notwendigkeit eines Ladenhüters besteht, lässt die harte Konkurrenz ein entsprechendes Handeln in den seltensten Fällen zu.

Doch selbst ein intelligenter Markt, bei dem die KundInnen über die Waren bestimmen, ist immer noch ein Markt. Und auf dem werden nur diejenigen bedient, die bereit und in der Lage sind den Marktpreis zu zahlen. Dass der dauerhafte Ausschluss weiter Bevölkerungsteile von einer gleichberechtigten Bedürfnisbefriedigung und die generationelle Feudalisierung dieser Verhältnisse, wenig demokratisch und stabil ist dürfte belegt sein.

Als Begründung für solche Exklusion musste schon immer mal mehr, mal weniger der Soziobiologismus „Begabung“ herhalten. Lässt sich das Leistungsprinzip mit all seinen Unzulänglichkeiten noch halbwegs nachvollziehen, wird es bei den Erbanlagen für ein Jurastudium vollends mystisch. Die über den Markt hergestellte Ungleichheit und seine Selektivität sind Wesensmerkmale des Marktes als System und nicht etwa Begleiterscheinungen, die auf die Marktakteure zurückzuführen sind.

Ein anderes Problem des Marktes ist, dass er die Vergleichbarkeit der Waren benötigt. Also einerseits eine Währung und andererseits Messverfahren für den Warenwert. Dies ist letztlich bei ideellen, unmaterialistischen Gütern nicht zu bewerkstelligen. Alle Ansätze werden damit unvollständige Versuche bleiben, bzw. sie werden der Materie nicht vollständig gerecht.

Zur Logik des Marktes gehört auch, dass er nicht inhaltliche Fragen stellt sondern nur nach dem Absatz und effizienten Strukturen schielt:

„Mit der Überführung von Bildung in den Warenstatus verliert 'Qualität' – nach welchen Kriterien diese auch bemessen werden möchte – jedliche Bedeutung, soweit diese nicht notwendig ist, um das Produkt auf dem Markt abzusetzen. Solange also eine Knappheit an Studienplätzen, Seminaren und Vorlesungen besteht, spielt 'Qualität' keine Rolle. Mit der Einführung von Studiengebühren und deren anzunehmenden sukzessiven Erhöhung in den kommenden Jahren, wird das zentrale 'Qualitätsmerkmal' ohnehin die ökonomische Verwertbarkeit des Studiums – oder besser des damit erreichten Abschlusses – sein.“⁴³

In diesem Sinne gibt es bei der Verhandlung, um die Ausrichtung der Bayerischen Hochschulpolitik auch keine Diskussionen um Lehrinhalte und Didaktik. Bezeichnenderweise wird das Mittelstraßgutachten zwar dauernd hochgehalten, allerdings wird nie auf die wenigen kritischen Aussagen eingegangen, die darin vorkommen, wie z.B. beim Thema Sozialwissenschaften:

Betrachtet man die von den Universitäten selbst genannten Rückzugsfelder, so fällt auf, dass die Soziologie an den bayerischen Universitäten allmählich zu verschwinden droht.⁴⁴

Neben einer marktförmigen Beschränkung des Angebotsspektrums ist jedoch auch eine inhaltliche Reduktion zu befürchten. Die Geisteswissenschaften werden somit ihre Zukunft in der Marktforschung und als Akzeptanzwissenschaft haben.

43 Michael Mende, Sekretariat LAK Bayern

44 Empfehlungen der internationalen Expertenkommission - Wissenschaftsland Bayern 2020

Marktbedingt wird also einiges „hinten runter“ fallen, was die Kohäsion der bürgerlich-parlamentarischen Demokratie weiter belasten wird. Zum einen ist das der humanistische Aspekt mit einer Bildung als Auseinandersetzung mit Welt, Bildung als freie Selbstentfaltung, Bildung als Grundbedingung adäquater gesellschaftlicher Teilhabe und Bildung als Gemeinschaftsgut mit dem Gemeinschaftsprobleme gelöst werden. Zum anderen ist ein derartig skizziertes und angestrebtes Bildungssystem verfassungsrechtlich durchaus problematisch: Entscheidet überall die Zahlungskraft, dann ist weder die Berufswahl noch die Forschung noch die Lehre frei. Werden all die Regeln umgesetzt, kann auch von gleichen Lebensbedingungen in Deutschland noch weniger gesprochen werden.

b) Immanente Widersprüche

Ohne nun noch einmal das ganze Gesetz aufrollen zu wollen sei abschließend auf einige Auffälligkeiten hingewiesen, die besonders problematisch oder selbst in sich nicht ganz schlüssig erscheinen. Da gibt es dann so Stilblüten wie „gemeinsam in Konkurrenz“ besser sein zu wollen oder die Lehre durch die Auswahl der Studierenden auf internationales Spitzenniveau zu heben.

ba) Deregulierung und Entdemokratisierung

- Das Gesetz bleibt an vielen Stellen wegen der postulierten Deregulierung vage, verweist aber dann auf Verordnungen des Staates und die Grundordnung bzw. Satzungen der Hochschulen. Damit wird politische Verantwortung verschoben und Mitbestimmung abgebaut. Verordnungen werden von Bürokraten erstellt und nicht in der politischen Diskussion erstritten. Eine Mitbestimmung ist bei dieser Form der Regulierung kaum möglich, es sei denn in der Form des Lobbyismus. Damit geht nicht nur demokratische Teilhabe sondern auch Transparenz und das Korrektiv der gemeinsamen oder auch konträren Diskussion verloren. Die Tendenz, dass Gesetze per Gerichtsbeschluss konkretisiert werden müssen, wird sich verstärken. An nicht wenigen Stellen verweist der Gesetzentwurf darauf, dass dort kein Regelungsbedarf bestünde aber wie soll dann Rechtssicherheit hergestellt werden? Z.B. hat der Verwaltungsrat der Studentenwerke eine Aufsichts- und Beratungsfunktion gegenüber der Geschäftsführung. Die Beratungsfunktion ist zukünftig nicht mehr geregelt. Was heißt das, wie soll da welche Aufgabe erfüllt werden? Welche Aufgabe soll dort überhaupt noch wahr genommen werden?
- Der Gesetzentwurf zeichnet sich besonders durch eine Entdemokratisierung der Hochschulen aus, dazu trägt nicht nur der Ausbau von hierarchischen Managementstrukturen und die Reduktion der demokratischen Mitbestimmungsgremien bei. Auch die Entpolitisierung bei gleichzeitiger Bürokratisierung der Hochschulangelegenheiten hat daran ihren Anteil.
- Bei der Umstrukturierung der Hochschulen sind zwar Studierende, Mittelbau und nicht wissenschaftliches Personal die Verlierer in Punkto Einfluss, ProfessorInnen (inkl. JuniorprofessorInnen) und Kapital hingegen können sich über einen nicht unerheblichen Zuwachs an Einfluss freuen.
- Dazu passt auch die mehrfache Betonung, dass es in den meisten Gremien keine Abwahl der Delegierten und keine inhaltlichen Aufträge gibt.

Wer Wahlen wie folgt organisiert, der muss sich auch nach seinem Demokratieverständnis fragen lassen. Das ist nichts anderes als ein Ständewahlrecht, das eigentlich in der Moderne als überwunden gegolten hat.

Abs. 8 Satz 1 und 2 eröffnen den Hochschulen die Möglichkeit, in der Grundordnung eine „Urwahl“ des

Dekans oder der Dekanin durch alle Mitglieder der Fakultät vorzusehen. Satz 2 enthält für diesen Fall eine Regelung über die Gewichtung der Stimmen der Mitglieder der einzelnen Gruppen, um eine die Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder berücksichtigende Mitwirkung sicherzustellen (vgl. § 37 Abs. 1 Satz 1 HRG). Zu Satz 3 wird auf die Begründung zu Abs. 1 Bezug genommen.⁴⁵

Angesichts der im Gesetzentwurf vorgezeichneten, ademokratischen Strukturen der Hochschulen kommt einem unweigerlich wieder der Begriff „höhere Bildungsanstalten“ in den Sinn, wäre da nicht die einseitig ökonomische Ausrichtung. Es wird dort also nicht der Obrigkeitsstaat das Regime führen sondern der kapitalistische Markt. Der Unterschied ist jedoch marginal, Menschen werden in beiden Ideologien als Material für die jeweiligen Zwecke angesehen.

bb) Übersichtlichkeit und Vergleichbarkeit

- Jahr für Jahr werden neue Strukturen und Formen ausprobiert, eingeführt und wieder abgeschafft. Nun ist dieser Gesetzentwurf explizit mit dem Ziel der Vereinfachung und Deregulierung angetreten. Bei der strukturellen Vielfalt mit Fakultäten, Fachbereichen, Studienfakultät, Departments, Dekanaten, Einfächerhochschulen, internen oder externen Instituten – ohne diese Vielfalt hiermit kritisieren zu wollen – wird nichts einfacher. Dieser Eindruck verstärkt sich noch, wenn die neuen Regelstudiengänge Bachelor und Master, permanenten Vorauswahlverfahren und die Verflechtung mit Wirtschaft mit einbezogen werden. Einfacher zu lesen ist das neue Gesetz schon, das wird allerdings dadurch erreicht, dass es wesentlich weniger regelt. Die Reglungsdichte wird dabei verschoben aber nicht ausgedünnt. Ehemals vorgeschriebene Ausschüsse wurden zwar abgeschafft, gleichzeitig aber die Möglichkeit offen gelassen diese und weitere in Eigenregie wieder einzuführen. Die inhaltliche Arbeit muss schließlich erledigt werden und das geschieht nicht dadurch, dass die zuständige Stelle abgeschafft wird. Zukünftig könnte es also einen „Wildwuchs“ an Strukturen geben, der sich sicher nicht durch demokratische Teilhabe und Übersichtlichkeit auszeichnen wird. Hier zeigen sich die Probleme von zentraler und dezentraler Lenkung in aller Deutlichkeit. Es ist anzunehmen, dass die Hochschulen als Unternehmen ihre Strukturprobleme nach ökonomischen Effizienzkriterien mehr oder weniger maßgeschneidert lösen werden. Dabei werden demokratische Mitbestimmung, bundesweit einheitliche Lernbedingungen, übersichtliche Hochschulstrukturen, ja selbst die Vergleichbarkeit der Studienleistungen auf der Strecke bleiben.
- Neben den allgemeinen Regelungen gibt es nach wie vor eine Vielzahl von Sonderregelungen für einzelne Hochschulen oder Studiengänge. Darauf wird hier nicht gesondert eingegangen.

Bei all den Bedenken stellt sich auch die Frage ob es bei diesem unausgegorenen Gesetz weniger um die Richtlinien, Regeln und Rechtsansprüche geht, als vielmehr eine Ideologie per Gesetz zu verordnen. Hauptsache der Überbau stimmt, der Rest wird über Gerichte und Verordnungen geregelt. Dieser Strategie wirkt auch dieser Text, indem er sich mit Details auseinandersetzt, nicht gerade entgegen. Es ist durchaus möglich, dass die ein oder andere Frage aufgegriffen wird, um langwierigen Gerichtsverhandlungen vorzubeugen. Wodurch hiermit eigentlich Hausaufgabenhilfe für die Bayerische Staatsregierung gegeben wird.

Entscheidend ist jedoch die Kritik an dem zugrunde liegenden Gesellschafts- und Bildungsverständnis. Um da wirksam zu werden reichen keine punktuellen Siege sozialen Protests oder fundierter Kritik, dazu bedarf es eines (erzwungenen) Politikwechsels.

45 Begründung zu Dekane

Venceremos!

Quellen

- Bayerisches Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 Dr. Wolfgang Simon, 14. April 2004/Hochschulrecht im Internet
- Regierungserklärung des Bayerischen Ministerpräsidenten Dr. Edmund Stoiber am 6. November 2003
- Vision UniBay 2010 (15. Juli 2004)
- Die Zukunft der bayerischen Fachhochschulen - Optimierungskonzept 2010 (12. August 2004)
- Qualitätspakt Hochschule: Eckpunkte zur Novellierung des Bayerischen Hochschulgesetzes (21. September 2004)
- Bayerisches Elitenförderungsgesetz (BayEFG) 1. Mai 2005
- Regierungserklärung des Bayerischen Staatsministers für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Dr. Thomas Goppel, am 11. Mai 2005 vor dem Bayerischen Landtag
- Innovationsbündnis Hochschule 2008 (11. Mai 2005)
- Bericht aus der Kabinettsitzung vom 9. August 2005
- Optimierungskonzept für die Bayerischen Hochschulen 2008 (9. August 2005)
- Gesetzentwurf eines Bayerischen Hochschulgesetzes (10. August 2005)
- Wissenschaftsland Bayern 2020 (März 2005)
- Neoliberale Globalisierung, Staat und die Internationalisierung von Protest - Anmerkungen zu einigen Spannungsfeldern linker Politik von Ulrich Brand und Markus Wissen, in Alhambra November 2000
- Thesen zur Wissenschafts-als Gesellschaftspolitik 1999/2000 Liste LINKS an der Universität Hamburg im Januar 2000
- Eva Kreisky: Weltwirtschaft als Kampffeld: Aspekte des Zusammenspiels von Globalismus und Maskulinität, Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft (ÖZP) 2001/2, S. 137 - 160
- Auf dem "dritten Weg" ins 21. Jahrhundert?- Überlegungen zur neuen Sozialdemokratie aus LabourNet Germany, Martin Dieckmann medienpolitischer Referent von ver.di